

Die Rechtsquellen des Sarganserlandes

Autor(en): **Malamud, Sibylle / Sutter, Pascale**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **153 (2013)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

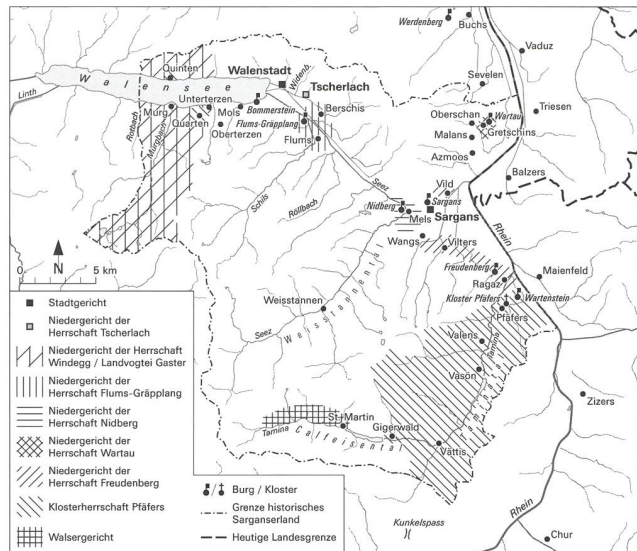
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE RECHTSQUELLEN DES SARGANSERLANDES

Sibylle Malamud, Pascale Sutter

Der Rechtsquellenband Sarganserland befasst sich mit dem historischen Sarganserland, d.h. der ehemaligen Grafschaft Sargans bzw. ab 1483 der eidgenössischen Landvogtei Sargans, wozu auch die heute zu Werdenberg gehörende politische Gemeinde Wartau zählt. Das Sammeln, die Herausgabe und das Auswerten von Rechtsquellen eröffnen der Forschung neue Sichtweisen in historischen Einzelfragen (s. auch die weiteren Artikel in diesem Neujahrsblatt), aber auch eine Neubewertung grösserer Gebilde, beispielsweise des Sarganserlandes.

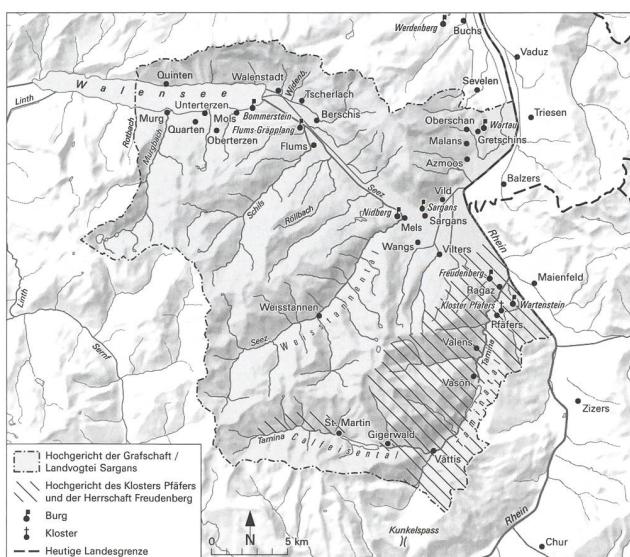
Im Folgenden wird verdichtet die Geschichte des Sarganserlandes bis 1798 skizziert, und zwar nach den neuesten Erkenntnissen der Rechtsquellensammlung Sarganserland. Am Anfang steht die Darstellung der Landesherrschaft der Grafschaft bzw. Landvogtei Sargans. Danach wird auf die historische Entwicklung der einzelnen Herrschaften Walenstadt, Tschlerlach, Flums-Gräpplang, Nidberg-Mels, Sargans, Freudenberg, Pfäfers und Wartau eingegangen. Auf die Beschreibung der Herrschafts-, Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen wird hier aus Platzgründen verzichtet und auf die Einleitung des Rechtsquellenbandes verwiesen.¹



Karte der Niedergerichte in der Grafschaft Sargans (Mitte 15. Jahrhundert).

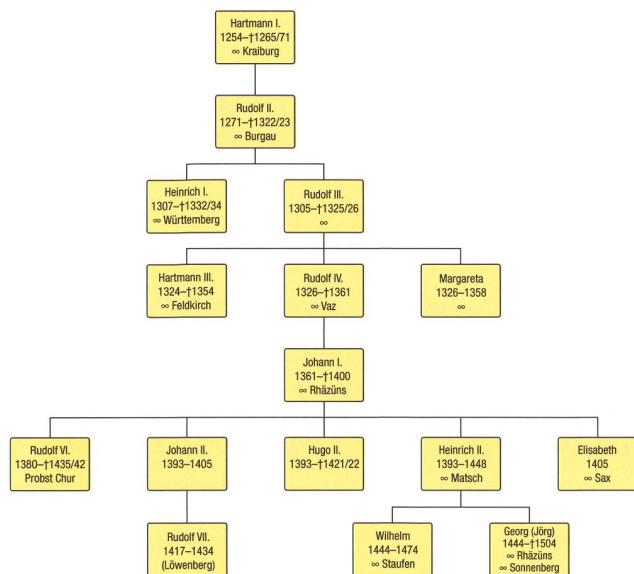
Die Grafschaft Sargans

Das Territorium der späteren Herrschaft oder Grafschaft Sargans war ursprünglich Teil der Grafschaft Unterrätien und bestand aus verschiedenen lokalen Grund- und Gerichtsherrschaften mit wechselnden Herrschaftsträgern, auf die weiter unten eingegangen wird (vgl. Karten 1 und 2). Nach verschiedenen Besitzteilungen entstand im 13. Jahrhundert die Grafschaft Sargans, deren Landeshoheit den Grafen von Werdenberg-Sargans, einem Zweig des Vorarlberger Adelsgeschlechts der Monforter, gehörte (vgl. Stammbaum). Bis zum Kauf der Grafschaft 1483 durch die Eidgenossen wechselte die Grafschaft mehrmals ihren Besitzer. Ende des 14. Jahrhunderts wurde sie an die Habsburger verpfändet. 1406 verliehen die Habsburger Walenstadt, Nidberg, Freudenberg und die Grafschaft Sargans an Friedrich VII. von Toggenburg. Nach dessen Tod im Jahr 1436 fiel die Grafschaft an die Habsburger zurück, die sie kurz darauf den Grafen von Werdenberg-Sargans weitergaben. Zur gleichen Zeit verbündeten sich die Sarganserländer zu einer Landgemein-



Karte der Grafschaft Sargans und der Hochgerichte im Sarganserland (2. Hälfte 15. Jahrhundert).

¹ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, Basel 2013 (SSRQ SG III/2).



Stammbaum der Grafen von Werdenberg-Sargans (nach Krüger und Gabathuler).

de², und das Sarganserland wurde in die Wirren um das Toggenburger Erbe verwickelt. Danach wurden die alten Zustände wieder hergestellt, bis 1460 Uri, Schwyz und Glarus Walenstadt, Nidberg und Freudenberg eroberten

- 2 «Landgemeinde» wird für das ganze Sarganserland für den Zusammenschluss der Landleute, «Kirchgenossenschaft» für die Nutzungsgenossenschaft eines Kirchspiels und «Nachbarschaft» oder Dorfgenossenschaft für die Nutzungsgenossenschaften von Dörfern, Weilern und Höfen verwendet.
- 3 SSRQ SG III/2, Nr. 2; 5; Rigendinger, Fritz: *Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans*, Zürich 2007, S. 137–162. – Zur Genealogie vgl. Gabathuler, Heinz: *Der Vater Hartmanns, des ersten Grafen von Vaduz*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 109/2010, S. 213–220; Krüger, Emil: *Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans*, in: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte (MVG)* 22, 1887, S. 109–398 und I–CLIII.
- 4 Seitental des Rheintals, beginnt flussabwärts bei Bludenz und endet in der Felsenau vor Feldkirch (Vorarlberg); vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Walgau>.
- 5 SSRQ SG III/2, Nr. 7; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 145, 153, 163–164, 172, 186; Gabathuler: *Hartmann* (wie Anm. 3).
- 6 Nach Heinz Gabathuler handelt es sich bei Rudolf III. und Rudolf IV. um zwei Personen, nicht aber um Halbbrüder. Die Lebensdaten aller Rudolf von Werdenberg-Sargans lassen vermuten, dass der 1361 verstorbene Rudolf IV. nicht der Sohn des um 1260 geborenen Rudolfs II. und der um 1305 volljährige Rudolf II. nicht der Bruder, sondern der Vater des 1337 verheirateten Rudolfs IV. gewesen sein muss (Gabathuler: *Hartmann* [wie Anm. 3]). Vgl. dazu auch SSRQ SG III/2, Nr. 9 und 12; Rigendinger: *Sarganserland* [wie Anm. 3], S. 173–180; Sablonier, Roger: *Graf Hartmann soll ze tail werden Vadutz. Der Werdenberger Teilungsvertrag von 1342*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* JBL 92/1994, S. 15).
- 7 Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 173–180, 186–187.

und 1462 unter die Verwaltung der sieben Orte stellten. 1483 wurde die Grafschaft von den sieben eidgenössischen Orten gekauft, unter deren Landeshoheit sie als Landvogtei Sargans bis 1798 verblieb.

Um 1230 baute Hugo I. von Montfort (1188–†1234/1237) Sargans und Werdenberg wohl für seine Söhne Rudolf I. (1230–†1243/1245) – den Stammvater der späteren Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans – und Hugo II. (1237–†1257) zu neuen Herrschaftszentren aus und versuchte dadurch den südlichsten Teil der ehemaligen Grafschaft Unterrätien, darunter auch die Rechte und Güter im Sarganserland, zu sichern. Die erste Nennung des Grafentitels von Sargans erfolgte 1248. Die Söhne Rudolfs I., Hugo I. (1253–†1280) und Hartmann I. (1254–†1265/1271), führten den Herrschaftsausbau gemeinsam fort. 1265 scheint die Trennung der Grafen von Montfort und Werdenberg nach diversen Konflikten endgültig vollzogen.³

Hartmanns Sohn, Rudolf II. (1271–†1322/1323), der Begründer der Linie von Werdenberg-Sargans, übernahm nach 1280 den grösseren Teil der Grafschaft Werdenberg, nämlich die um 1282 erstmals urkundlich belegte Burg Sargans und die Rechte in Sargans, Vaduz und Walgau⁴. 1285 wurde Rudolf II. erstmals mit dem Zusatz «von Sargans» betitelt, und ab 1288 fand sich Rudolf II. wiederholt im königlichen Gefolge.⁵

Um 1322/1323 übernahmen Heinrich I. (1307–†1332/1334) und Rudolf III. (1305–†1325/1326) von Werdenberg-Sargans – die Söhne Rudolfs II. – die Herrschaft, wobei Heinrich Ende der 1320er-Jahre den Schwerpunkt auf den oberschwäbischen Besitz legte. Deshalb verwalteten Hartmann III. (1324–†1354) und sein Bruder Rudolf IV. (1326–†1361), wohl die Söhne von Rudolf III.,⁶ nach dem Tod ihres Vaters 1325/1326 die rätischen Besitzungen. Sie verbündeten sich 1333 mit Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg, dem Bischof von Chur und anderen Mitstreitern gegen den mächtigen Freiherrn Donat von Vaz und besiegten ihn 1335 in der so genannten Vazer Fehde. Unter diesem Konflikt litten auch die Besitzungen des Klosters Pfäfers. Anfang des 14. Jahrhunderts bauten die Habsburger ihre Herrschaft auf Windegg, am Walensee und auf Gutenberg aus, während die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg 1320 die Herrschaft Freudenberg übernahmen.⁷

Graf Hartmann III. von Werdenberg Sargans schenkte am 10. August 1337 seinem Bruder Rudolf IV. Burg und Stadt Sargans mit allen dazugehörenden Rechten als Sicherheit für die Morgengabe der Ehefrau Rudolfs, der jüngeren Erbtöchter Ursula von Vaz. Dafür erhielten die Brüder 1338, nach dem Tod des Donat von Vaz, dessen bischöfliche Lehen und die Grafschaft Laax. Nach der Heirat Hartmanns und der Rückgabe der Burg Warten-

stein ans Kloster Pfäfers teilten am 3. Mai 1342 die Brüder die Grafschaft, wobei Rudolf die Herrschaft Sargans, die Schirmvogtei Pfäfers, die Freien von Laax, das Vazer Erbe seiner Frau sowie die linksrheinischen Besitzungen erhielt, Hartmann dagegen die Grafschaft Vaduz gründete. Zur Konsolidierung der Herrschaft Sargans trugen die quellenmässig kaum fassbaren Einkünfte grund- und gerichtsherrlicher Natur, der Verkauf von umstrittenen Rechtsansprüchen, das Militärunternehmertum im Dienste Habsburg-Österreichs und die Schirmvogtei über Pfäfers bei.⁸

Mit der Herrschaftsübernahme Herzog Rudolfs IV. von Habsburg-Österreich im Juli 1358 intensivierte sich die österreichische Territorialpolitik in der Ostschweiz; die Walenseeroute und die Bündner Pässe und damit die Grafschaft Sargans gerieten ins Blickfeld. Die Herrschaft Habsburg-Österreich verbündete sich mit Chur und Zürich, kam in Besitz der Herrschaft Windegg, wozu auch die Niedergerichtsbarkeit von Walenstadt mit den umliegenden Höfen und die Gerichtsrechte in Quarten zählten. 1363 erwarben die Habsburger zudem die Herrschaft Nidberg.

Als Landesherr spielte Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans (1361–†1400) eine wichtige Rolle, zum Beispiel als Richter, im frühesten überlieferten Sarganserländer Alpbrief. Auch befand er sich 1369–1388 wiederholt im Soldatendienst der Herzöge von Habsburg-Österreich. Zudem versuchte er, die Grafschaft Vaduz an sich zu bringen sowie – zusammen mit seinem Cousin Bischof Hartmann – sich gegen die von Werdenberg-Heiligenberg durchzusetzen. Wegen der aus verschiedenen Fehden resultierenden Verschuldung verpfändeten die Grafen von Werdenberg-Sargans die Grafschaft Sargans 1396 an Habsburg-Österreich und wichen auf ihre Bündner Besitzungen (Ortenstein, Schams) aus.⁹

Um die Besitzungen vor Ort zu verwalten, setzte Herzog Leopold IV. im Oktober 1396 einen Vogt ein, der als sein Stellvertreter auf der Burg Sargans residierte, und übernahm einen einheimischen, begüterten Ammann. Hans von Wartau, der erste Ammann, der schon zur Grafenzeit diente, war 1404 auch Ammann von Nidberg. Als höchster Amtmann sass er dem Gericht vor. Zugleich baute die Herrschaft Habsburg-Österreich ihren Pfandbesitz im Sarganserland auf Kosten der Werdenberger 1402 mit dem Erwerb von Freudenberg aus. Damit waren das Sarganserland und Windegg fast vollständig in habsburgischer Hand und bildeten eine landesherrliche Einheit.¹⁰

Während der Appenzeller Kriege (1401–1429), am 12. Mai 1406, verpfändeten die Herzöge von Habsburg-Österreich dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg für seine

geleisteten Kriegsdienste die Herrschaften Sargans, Nidberg, Freudenberg und Windegg mit dem Oberen und Niederen Amt auf zehn Jahre. Burg und Herrschaft Wartau gelangten 1414 an den Toggenburger, der die habsburgische Verwaltung durch lokale Vögte und Ammänner übernahm und sich durch Land- und Burgrechte mit den eidgenössischen Orten absicherte.¹¹

Herzog Friedrich IV. löste nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg am 19. September 1436 die Grafschaft Sargans wieder ein und übergab sie zwei Tage später Heinrich II. von Werdenberg-Sargans (1393–1448). Die Untertanen von Walenstadt, Flums, Mels, Ragaz und Gretschins sowie diejenigen von Windegg und Weesen hatten sich im April 1436 zu einer Landgemeinde zusammengeschlossen und verweigerten den Huldigungseid. Nur die Stadt Sargans hielt zum Grafen. Die Landleute forderten das freie Bündnisrecht mit den eidgenössischen Orten, die Bestätigung der «alten» Rechte und die Entlassung der Vögte von Sargans, Freudenberg und Nidberg. Am 21. Dezember 1436 schloss die Landgemeinde Sarganserland mit Zürich ein Burgrecht. Darauf verbündete sich Graf Heinrich am 30. Januar 1437 mit Schwyz und Glarus und überschrieb ihnen am 7. Oktober die Grafschaft, da sie ihm die Finanzen für die Pfandauslösung besorgt hatten.¹²

Nach der gemeinsamen Eroberung der habsburgischen Herrschaftssitze Walenstadt, Nidberg und Freudenberg im Frühjahr 1437 durch Zürich und die Sarganserländer

8 SSRQ SG III/2, Nr. 12; 14; 23; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 191–203.

9 SSRQ SG III/2, Nr. 25; 30–32; Graber, Martin: *Die Burg Wartau. Baubeschreibung, Geschichte, Rechte und Besitzungen, Urkundensammlung*, Buchs 2003, S. 51; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 261–276.

10 Vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 30, Bem. 4; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 294–299. – Zur Liste der Vögte bzw. Ammänner vgl. Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 407–408; 409–416. Martin Graber ist der Ansicht, dass die Herrschaft Wartau 1402 nicht in österreichische Hand wechselte (Graber: *Wartau* [wie Anm. 9], S. 52–53).

11 SSRQ SG III/2, Nr. 34; 40; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 307–328.

12 SSRQ SG III/2, Nr. 47–50; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 313–314, 331–355; Rigendinger, Fritz: «Ir hertz und sinn stuond fast gen Zürich». *Der Alte Zürichkrieg aus der regionalen Perspektive des Sarganserlandes*, in: *Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg*, (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73) 2006, S. 114–115. – Mit dem Erwerb des Pfandes Flums verfügte Zürich ab 1419 über einen festen Stützpunkt auf dem Weg nach Chur sowie über das Zentrum der Eisenverhüttung. Zürich trat damit in Konkurrenz mit den Orten Uri, Schwyz und Glarus, die ihrerseits Interessen am Sarganserland anmeldeten. Diese Konkurrenzsituation führte schliesslich zum Bündnis Zürichs mit der Landgemeinde und zur Unterstützung des Grafen Heinrich II. durch Schwyz und Glarus.

Rechtsquellen im Praxistest

Markus Thurnherr

Freitagnachmittag, oben am Rapperswiler Hauptplatz. Neben der Brotlaube steht eine Stadtführerin mit einer Gruppe von Gästen, die ihr aufmerksam, ja sogar gespannt zuhören. Sie erzählt ihnen nämlich gerade davon, wie die Gnädigen Herren – sie weist hinunter auf das Rathaus – alle Bäcker der Stadt am 27. Februar 1637 ins Rathaus befahlen, um ihnen mitzuteilen, dass von jetzt an so genannte Brotschauer zweibis dreimal pro Woche eine Kontrolle durchführen werden. Dabei werden sie von einem Stadtknecht begleitet. Sollte das Brot auf ihren Läden mangelhaft sein, so hätten die Kontrolleure das Recht, die Laibe zu konfiszieren und sie an die Armen im Spital und an andere Bedürftige zu verteilen. Die Stadtführerin wendet sich dem Platzbrunnen zu und fischt einen Plastikbecher aus dem Becken: «So etwas hätte früher zu einer empfindlichen Strafe geführt: In einem Mandat von 1731 wurden Schulmeister und Eltern dazu verpflichtet, den Kindern *bey straf der ruethen* oder Busse zu verbieten, Steine, Grasbüschel oder anderen Unrat in den Brunnen zu werfen. Es war auch verboten, Kübel, Gelten, Hände, Spülbecken oder Ähnliches im Brunnen zu fegen oder zu waschen.»

Nun spielt der Zufall der Stadtführerin in die Hände: Eine Hochzeitsgesellschaft versammelt sich unten am Burgaufstieg für die Ziviltrauung oben im Schloss. Für Rapperswil nichts Aussergewöhnliches. Die Stretchlimousine allerdings erregt schon einiges Aufsehen, ganz abgesehen vom prächtigen Brautkleid. Für kurze Zeit verliert die Stadtführerin die Aufmerksamkeit ihrer Gäste. Doch sie packt die Gelegenheit: «Eine Hochzeit soll ja festlich gefeiert werden. Doch zu Beginn der Barockzeit beschlossen die Ratsherren, dem – wie sie meinten – überbordenden Luxus einen Riegel zu



Rapperswiler Stadtführerin in der Hintergasse.

Foto Josef Wyrch, VVRJ.

schieben: Für eine gewöhnliche Hochzeit durfte man nur einen Tisch voller Männer und *ein dischli voll wyber und mennen haben und mehr nit*. Für die Hofleute in Jona, die Untertanen, galten noch striktere Regeln: Der Hochzeiter durfte nur so viele Gäste bewirten, wie an einem einzigen Tisch Platz fanden. Da wird es wohl oft recht eng geworden sein.» Als 2006 die «Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil» herausgegeben waren, erhielt der Verantwortliche des Stadtarchivs Rapperswil-Jona die Gelegenheit, in der Regionalzeitung jeden Monat eine Kolumne über das Leben im alten Rapperswil und in den Hofgemeinden von Jona zu veröffentlichen. Seine Artikel stiessen auf ein erfreulich grosses Interesse bei den Leserinnen und Lesern – die Stadtführerinnen profitierten ebenfalls davon.

stand die Landgemeinde auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Die politischen Postulate schlugen sich in dem am 5. Mai 1438 ausgearbeiteten Herrschaftsrodel für die Grafschaft Sargans und einer Öffnung für das Landgericht am Trübbach nieder. Es handelt sich um den Entwurf einer landständischen Verfassung, nach der die Landesherrschaft zwischen den «Landräten» als Vertreter der Untertanen auf der einen Seite und dem Grafen von Werdenberg-Sargans als Landesherr auf der anderen Seite geteilt werden sollte. Einzelne Forderungen, so die Organisation des Landgerichts auf dem Tiergarten, wurden in den späteren Herrschaftsrodeln der Grafschaft Sargans verwirklicht. Graf Heinrich II. hatte die Landgemeinde jedoch

nie anerkannt, sondern löste diese 1440 mit Unterstützung von Schwyz und der Herrschaft Habsburg-Österreich auf und stellte die alten Herrschaftsverhältnisse wieder her.¹³

Als Reaktion darauf liess Zürich 1442 die Landleute ächten. 1444 drangen Schwyzer und Glarner ins Sarganserland vor und nahmen die habsburgischen Herrschaften Nidberg und Freudenberg kurzfristig ein, was das Haus von Werdenberg-Sargans zur Koalition mit Habsburg-Österreich trieb. Die habsburgischen Truppen verschanzten sich in den befestigten Orten Walenstadt und Sargans. 1445 plünderten eidgenössisch-appenzellische Truppen die offene Landschaft und brannten das Städtchen Sargans nieder. Im März 1446 siegten die Eidgenossen bei Ragaz in der letzten grossen Schlacht des Alten Zürichkriegs, doch Habsburg-Österreich gelang im Herbst 1446

¹³ SSRQ SG III/2, Nr. 51b–53; Rigendinger: *Sarganserland (wie Anm. 3)*, S. 337–343; Rigendinger: *Zürichkrieg (wie Anm. 12)*, S. 116.

erneut die Herrschaftssicherung über Walenstadt, Nidberg und Freudenberg.¹⁴

Die Söhne von Graf Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, Wilhelm (1444–1474) und Georg (Jörg) (1444–†1504), traten nach dessen Tod seine Nachfolge an. Sie setzten 1453 einen Herrschaftsrodell für die Grafschaft auf und institutionalisierten das Landgericht auf dem Tiergarten.¹⁵

Am 25. September 1460 erfolgte die Absage der Sarganser Grafen, die 1458 das Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuert hatten, an Herzog Sigmund. Fünf Tage später nahmen Schwyz und Glarus zusammen mit Uri die österreichischen Besitzungen Walenstadt, Nidberg und Freudenberg ein. Die Verurkundung des Herrschaftsrodels für die Grafschaft Sargans im darauffolgenden Jahr war die direkte Folge des Eroberungszugs. Mit dem Schiedspruch vom 17. Februar 1462 wurden die von Uri, Schwyz und Glarus gemachten Eroberungen Walenstadt, Nidberg und Freudenberg zum gemeinsamen Besitz der sieben eidgenössischen Orte erklärt und Walenstadt aus der Herrschaft Windegg herausgelöst. Die eidgenössischen Orte bestätigten am 11. Juni 1462 die Gerichtsordnung, in welcher in Ergänzung zum bestehenden gräflichen Land-

gericht im Mai und Herbst neu ein Wochengericht für die Grafschaft Sargans errichtet wurde. Darin wurden Gerichtszusammensetzung, Zuständigkeiten und die Prozessregeln ausführlich festgehalten. Am selben Tag wurde auch ein so genannter Mannzuchtrodell mit einem Bussen- und Strafenkatalog für die gesamte Grafschaft Sargans erlassen. Die Eidgenossen versuchten als Schiedsrichter die Konflikte zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Angehörigen anderer Herrschaften der Grafschaft Sargans zu schlichten.¹⁶

Die Verschuldung der Grafen von Werdenberg-Sargans nahm zu, so dass Wilhelm gezwungen wurde, am 16. März 1472 die Grafschaft Sargans an Graf Eberhard von Sonnenberg, Truchsess von Waldburg, zu verpfänden. Sein Sohn Andreas verkaufte am 2. Januar 1483 diese an die sieben Orte der Eidgenossenschaft, welche die Grafschaft Sargans zusammen mit Walenstadt, Sargans, Nidberg und Freudenberg zu einer eidgenössischen Landvogtei machten, die Schutzherrschaft über das Kloster Pfäfers vollumfänglich übernahmen, eine Gerichts- und Bussenordnung erliessen, Urbare über die erkauften Rechte und Besitzungen anlegten sowie seither detailliert Rechnung über die Ein- und Ausgaben führten.¹⁷

Die Landvogtei Sargans von 1483 bis 1798

Nach dem Kauf der Grafschaft Sargans begann die gemeinsame Herrschaftszeit der sieben eidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zürich und Zug über die Landvogtei Sargans, auch Gemeine Herrschaft Sargans genannt, die bis 1798 bestand. 1712, nach dem Vierten Landfrieden, wurde Bern als achter Ort an der Herrschaft beteiligt.¹⁸

Besonders in den Anfängen der gemeinsamen Regierungszeit kam es zwischen den sieben Orten punktuell zu Konflikten: So mussten 1488 die Grenzen zwischen den Grafschaften Werdenberg und Sargans festgelegt oder



Ausschnitt der Wappen der Landvögte des Ortes Unterwalden im Landgerichtssaal (heute Rittersaal) auf Schloss Sargans.
Foto Mathias Bugg.

14 SSRQ SG III/2, Nr. 54; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 361–369; Ders.: *Zürichkrieg* (wie Anm. 12), S. 119–122.

15 SSRQ SG III/2, Nr. 51b.

16 SSRQ SG III/2, Nr. 51c; 60; 65; 67; 68; 69a; 75; 77; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 372.

17 SSRQ SG III/2, Nr. 38; 78; 94; 95; 104; 110; Kuratli Hübli, Jakob: *Archiv und Fälscherwerkstatt. Das Kloster Pfäfers und sein Umgang mit Schriftgut 10. bis 18. Jahrhundert* (Studia Fabariensia. Beiträge zur Pfäferser Klostergeschichte, hg. v. Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 4), Dietikon-Zürich 2010, S. 42; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 407.

18 SSRQ SG III/2, Nr. 285. Zur Verwaltung von Landvogteien vgl. Holenstein, André: *Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften*, in: *Itinera* 33, 2012, S. 9–30.

1498 die Frage betreffend die Zollbefreiung der Schwyzer und Glarner im Sarganserland geklärt werden. Luzern drängte nach dem Kauf der Grafschaft Werdenberg (1485) dazu, eine Strasse am Schollberg zu bauen, um die linksrheinische Verbindung in Richtung Werdenberg und Rheintal zu verbessern.¹⁹

Die Reformation griff früh auf die Landvogtei Sargans über und löste in einer ersten Phase von 1523 bis Anfang 1526 im Sarganserland starke sozialpolitische Bewegungen aus. Den Unruhen setzten die Gesandten der fünf katholischen Orte durch die Verhaftung der Aufrührer und durch harte Strafen vorerst ein Ende.

Die Spannungen unter den katholischen und reformierten eidgenössischen Orten verstärkten sich soweit, dass Kriegsvorbereitungen getroffen wurden. Kriegerische Handlungen im Ersten Kappelerkrieg von 1529 konnten dank dem Ersten Landfrieden von 1529 verhindert werden, indem man sich über die Glaubensverhältnisse in den Untertanengebieten einigte: Die Glaubensfrage sollte nach dem Mehrheitsprinzip den einzelnen Pfarreien überlassen und dadurch die Einmischung und die Eigeninteressen der einzelnen Orte verhindert werden. Damit wurde der Konflikt jedoch nach unten auf die Ebene der Untertanen delegiert und führte im Sarganserland innerhalb der Pfarreien zu heftigen Auseinandersetzungen.²⁰

Die Zerstrittenheit innerhalb der Landvogtei Sargans und in anderen Gemeinen Herrschaften verschärfte wiederum die konfessionellen Gegensätze zwischen den regierenden Orten und führte im Zweiten Kappeler Krieg (1531) zu einer Niederlage der Reformierten. Laut dem darauf folgenden Zweiten Landfrieden von 1531 durften in den Ge-

meinen Herrschaften die reformierten Pfarreien beim neuen Glauben bleiben. Einzelne oder Gruppen innerhalb von reformierten Pfarreien hatten das Recht, zum alten Glauben zurückzukehren und ihn auszuüben. In katholischen Pfarreien wurden jedoch keine reformierten Personen oder Gottesdienste mehr geduldet.

Nach dem Friedensschluss erschienen die katholischen Gesandten zweimal im Sarganserland, um für klare Verhältnisse zu sorgen: Die reformierten Prediger wurden wegen tatsächlichen und angeblichen Verstössen gegen den Landfrieden abgesetzt und des Landes verwiesen. Das reformierte Zürich hatte seit seiner Niederlage mit genügend eigenen Problemen zu kämpfen und konnte sich für die Anliegen der Reformierten nicht mehr stark machen. Das paritätische Glarus als Kollator der Kirche Wartau-Gretschin hingegen hatte die reformatorischen Prediger in Wartau und Werdenberg gewähren lassen, so dass dort bereits 1526 die Reformation Fuss fassen konnte. Trotz der Versuche einiger katholischer Landvögte der Landvogtei Sargans, nach dem Zweiten Landfrieden den Pfarrer in Wartau loszuwerden, blieb die Pfarrei Wartau-Gretschins, die 1542 nochmals über den Glauben abstimmen musste, als einzige Pfarrei in der Landvogtei Sargans beim neuen Glauben.²¹

Die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens führten nach der Reformation wiederholt zu Streitigkeiten zwischen katholischen und reformierten Orten. Für das Sarganserland von Bedeutung war der so genannte Wartauer Handel von 1695. Aufgrund der eigenmächtigen Einführung des katholischen Gottesdienstes in der reformierten Pfarrei Wartau-Gretschins kam es zwischen den katholischen und reformierten Orten zum Streit, der zu eskalieren drohte. Nach langen, zähen Verhandlungen konnten schliesslich kriegerische Handlungen vermieden werden. Wichtige Fragen blieben aber ungeklärt und führten nur wenige Jahre später zum Zweiten Villmerger Krieg. Erst 1712, mit der Festlegung der konfessionellen Parität in allen Gemeinen Herrschaften, war dieser Konfliktherd beseitigt.²²

Abgesehen von den Unruhen während der Reformationszeit und des Wartauer Handels kann die 300-jährige Herrschaftszeit der Eidgenossen im Sarganserland als verhältnismässig ruhig bezeichnet werden. Den sieben Orten gelang es, Konflikte untereinander weitgehend auf friedlichem Weg beizulegen; auch Differenzen mit benachbarten Herrschaften konnten meist mit Gerichtsverhandlungen gelöst werden. Sogar die unruhige Zeit während der Bündner Wirren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts überstand die Landvogtei relativ unbeschadet.

Auch innerhalb der Untertanenschaft blieb es nach den Reformationswirren eher ruhig; es gab keine übergreifen-

19 SSRQ SG III/2, Nr. 101; 105; 109. Zur Schollbergischen Schifffahrt vgl. den Beitrag von Werner Kuster in diesem Neujahrsblatt.

20 SSRQ SG III/2, Nr. 136; 142; 143. Zur Reformationsbewegung vgl. ausführlich Fäh, Franz: *Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte 19 und 20* (Teil I Zürich 1894, S. 41–69; Teil II Zürich 1895), S. 37–88; Gubser, Paul: *Es begann im Drachenloch ... Geschichte des Sarganserlandes*, Mels 1998, S. 188–210; Stucky, Anton: *Die Reformationsbewegung*, in: *Sarganserland 1483–1983. Von der Grafschaft zum Kanton St. Gallen*, hg. v. der Sarganserländischen Talgemeinschaft, Mels 1982, S. 67–80.

21 Vgl. dazu Malamud, Sibylle: *Herrschaft und Herrschaftsausübung in der Landvogtei Sargans von 1483 bis 1798. Ein Werkstattbericht zum «Rechtsquellenband Sarganserland»*, in: *Itinera 33*, 2012, S. 95–114.

22 SSRQ SG III/2, Nr. 274; 285; Hess, Marilene: *Cuius regio, eius religio. Die Rolle der Eidgenossenschaft bei den konfessionellen Auseinandersetzungen im Werdenberg von der Reformation bis zum Wartauerhandel*, in: *Werdenberger Jahrbuch 4/1991*, S. 68–73; Kuratli, Jakob: *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins*, Buchs 1984, S. 159–270; Heer, Gottfried: *Der Wartauerhandel von 1695*, Glarus 1916.

den, sozialpolitischen Bewegungen gegen die Herrschaft mehr. Nur vereinzelt, u. a. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, kam es zu geringfügigen Unmutsbezeugungen gegenüber der Herrschaft. Erst das Aufkommen aufklärerischer Ideen drohte zu einer grösseren Bewegung der Untertanen zu werden. Doch sogar der so genannte Ragazer Aufstand gegen das Kloster Pfäfers konnte von der eidgenössischen Obrigkeit im Keime erstickt werden.²³

1796 bewilligten die acht regierenden Orte gegen einen Betrag von 15 Gulden pro Kopf oder insgesamt 16 535 Gulden die Ablösung aller Abgaben und Pflichten der Untertanen. Am 3. März 1798 wurden die Sarganser Untertanen in die Freiheit entlassen.²⁴ Nach einer kurzen Phase eines «Freistaates Sargans» wurde am 1. Mai 1798 das Sarganserland als Distrikt Mels dem Kanton Linth zugeteilt. Eine weitere kurze Phase der Autonomie (1802) folgte, danach kam mit der Mediationsakte von 1803 das Sarganserland zum damals neu gegründeten Kanton St.Gallen.

Die einzelnen Herrschaften

Die Stadt Walenstadt

Bereits im rätischen Reichgutsurbar von 842 wurde der Hafentort Walenstadt (Ripa/Riva) genannt. Seit dem 9. Jahrhundert gehörte die Kirche St.Luzius und Florin mit Zehntrecht dem Kloster Pfäfers. Im 10. Jahrhundert befanden sich Walenstadt und die Walenseeschiffahrt im Besitz des Klosters Säkingen. Der Hafentort wurde im 13. Jahrhundert vielleicht durch die Grafen von Rapperswil ummauert. Von der Gründung der Stadt in der Mitte desselben Jahrhunderts fehlt jedoch jede schriftliche Spur. Unvermittelt ist 1253 ein Ammann belegt.²⁵

Laut Rigendinger waren die Herrschaftsverhältnisse in Walenstadt seit der Gründung der Stadt geteilt. Das Hochgericht war gemäss dem habsburgischen Urbar von 1302/1303 im Besitz der Grafschaft Sargans, während die niedere Gerichtsbarkeit dem Stadtherren bzw. deren Ammännern vor Ort zustand. Die Frevelgerichtsbarkeit war zwischen den beiden Gerichtsinhabern aufgeteilt: Der Graf richtete je 14 Tage im Mai und im Herbst, die übrige Zeit der Stadtherr. Im 13. Jahrhundert waren die Grafen von Rapperswil und die Hofstetter von Walenstadt die Stadtherren bzw. Ammänner. Nach dem Tod des letzten Grafen von Rapperswil (1283) übernahmen die Erben der Herrschaft Rapperswil, Rudolf von Habsburg-Österreich und seine Söhne, die Stadtherrschaft.²⁶

Es lassen sich jedoch im 14. Jahrhundert in Walenstadt keine habsburgischen Amtspersonen nachweisen, woraus man auf den grösseren Einfluss der Grafen von Werden-



Das Rathaus der Stadt Walenstadt. Quelle <http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:WalenstadtRathaus-PetarM.jpg>.

berg-Sargans schliessen kann. Daran ändern laut Rigendinger «die formelle Aufzählung Walenstadts als österreichische Stadt 1315 und 1367 sowie die Nennung der Bürger von Walenstadt als Gläubiger der Herrschaft Österreich nichts».²⁷ 1351 ersetzt ein von der Bürgerschaft gestellter Schultheiss den herrschaftlichen Ammann, der die erstarkte Stadtkommune vertrat. Walenstadt beherbergte in der Endphase des Alten Zürichkriegs habsburgische Truppen und liess sich 1446 von Albrecht VI. die Privilegien der Stadt bestätigen.²⁸

Ursprünglich gehörte Walenstadt zur habsburgischen Herrschaft Windegg (Herrschaftsgebiet um den oberen Zürichsee, Linthebene bis zum Walensee) und nicht zur Grafschaft Sargans. Am 2. Mai 1438 kam Walenstadt zusammen mit der Herrschaft Windegg als Pfand an Schwyz und Glarus, die die ehemalige Herrschaft Windegg bis 1798 als Landvogtei Gaster verwalteten. Am 17. Februar

23 SSRQ SG III/2, Nr. 249; 331; 341; 360; 373.

24 SSRQ SG III/2, Nr. 376–377.

25 Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 93–94. – Ein Verzeichnis der Ammänner und Schultheissen von Walenstadt bis 1500 findet sich bei Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 430–433.

26 Kamm, Rolf: *Glarus zwischen Habsburg und Zürich. Die Entstehung des Landes im Spätmittelalter*, Diss. Baden 2010, S. 145–146; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 95, 101–105, 155, 157.

27 Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 157.

28 SSRQ SG III/2, Nr. 57.

1462 wurde Walenstadt von der Herrschaft Windegg abgetrennt und der gemeinsamen eidgenössischen Herrschaft Nidberg, Freudenberg und Walenstadt zugeschlagen. Aus diesem Schiedsspruch geht jedoch nicht klar hervor, ob die Dörfer am oberen Abschnitt des Walensees im Gebiet von Quarten, Murg und Quinten bis zum Rotenbach zu Walenstadt oder zur Landvogtei Gaster gehörten. Rund zwanzig Jahre später beanspruchten deshalb Glarus und Schwyz als Inhaber der Landvogtei Gaster als auch die übrigen fünf eidgenössischen Orte als Inhaber der Landvogtei Sargans die Herrschaft über diese Dörfer für sich. Der Streit über die Zugehörigkeit der Dörfer scheint jedoch nicht abschliessend geklärt worden zu sein, weshalb es anfangs des 16. Jahrhunderts erneut zu Auseinandersetzungen kam. Im Schiedsspruch von 1519 wurden die Hochgerichtsbarkeit sowie alle Bodenschätze zwischen dem Rotenbach und Widenbach der Landvogtei Sargans zugesprochen. Die niederen Gerichtsrechte sind nicht erwähnt, blieben aber im Besitz der Landvogtei Gaster.²⁹

Erst Mitte des 17. Jahrhunderts kam es nochmals zu einem grösseren Konflikt um die Gerichtsbarkeiten. Glarus und Schwyz als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit über die Nachbarschaften Quarten, Quinten und Murg beanspruchten neu auch die Bestrafung von Ehebrüchen und Blutschande. Die Gesandten der fünf Orte Uri, Unterwalden, Luzern, Zug und Zürich hingegen waren der Meinung, dass diese Vergehen als Malefizdelikte (Kapitalverbrechen) unter die Hochgerichtsbarkeit und somit unter die Zuständigkeit der Landvogtei Sargans fielen. Die Verhandlungen blieben über mehrere Jahre ergebnislos, bis 1669 eine Konferenz in Lachen die Kompetenzen schliesslich klar festlegte: Mord, Totschlag, Beihilfe zu Totschlag, Sodomie, Hexerei, Blutschande, Flucht wegen eines schwerwiegenden Vergehens, Selbstmord, Vergewaltigung, vorsätzlicher Diebstahl von einer Summe über zehn Gulden, Meineid und Gewalt gegen die Eltern gehörten zur Hochgerichtsbarkeit und damit in die Gerichtsherrschaft der Landvogtei Sargans.³⁰

Walenstadt gehörte seit dem Kauf der Grafschaft durch die sieben Orte zur Landvogtei Sargans. 1502 und 1553 be-

stätigten die sieben Orte der Stadt ihre Rechte. Laut Stadtrecht von 1553 wählte der Landvogt den Schultheissen aus einem Dreivorschlag der Bürgerschaft. Der Schultheiss berief danach einen Bürger zu einem Ratsmitglied und zusammen wählten sie weitere Ratsherren und Rechtsprecher. Die Ausbürger,³¹ zu denen die Leute von Walenstadtberg, Mols und Oberterzen gehörten, waren nur bei der Wahl eines Weibels beteiligt. Die Verwaltung der Stadt ist erst ab dem 18. Jahrhundert dank den Ratsprotokollen deutlicher fassbar. Im so genannten Bürgerbuch sind «Ratserkenntnisse» – von der gesamten Bürgerschaft durch das Mehr gefällte Beschlüsse – und die Wahlen der städtischen Ämter festgehalten. Schultheiss und Rat wählten oder bestätigten zusammen mit den Bürgern Säckelmeister, Kirchen- und Spendvogt, Haus- und Baumeister, Mesmer und Wächter; andere Ämter, wie Richter, Rottmeister, Kappellvögte und Stadtschreiber, wurden allein von Schultheiss und Rat besetzt.³²

Das niedere Stadtgericht hielt der vorsitzende Schultheiss mit sieben Richtern wöchentlich am Dienstag ab. Die nächst höhere Instanz war das (ordentliche) Stadtgericht, in dem der Schultheiss mit sieben Stadträten über alle Vergehen richtete, die im Gerichtsbezirk Walenstadt begangen wurden und nicht unter die Hochgerichtsbarkeit fielen. Das Stadtgericht war innerhalb der Stadt erste Appellationsinstanz. Die Walenstadter Bürger besaßen ursprünglich das Recht, von diesem (ordentlichen) Stadtgericht direkt nach Zürich zu appellieren. Im 18. Jahrhundert gingen jedoch die Appellationen vom Stadtgericht nicht mehr nach Zürich, sondern vor den Landvogt. Zudem gab es in Walenstadt ein *gmeind gericht*, das viermal im Jahr stattfand und dessen Zusammensetzung wohl dieselbe war wie beim höheren Stadtgericht.³³

Über die strafrechtlichen Verfahren in Walenstadt geben u. a. die Protokollbücher des 18. Jahrhunderts genauer Auskunft. Der Landvogt beauftragte in Malefizsachen die Stadt Walenstadt mit der Verhaftung der Delinquenten. Rat und Schultheiss führten eine erste Anhörung des Verdächtigten durch und setzten danach den Landvogt über das Ergebnis in Kenntnis. Befand der Landvogt das Delikt als zu gering, wies er den Fall zur Beurteilung an Walenstadt zurück. Ansonsten reiste der Landvogt mit dem Oberamt nach Walenstadt, um die weiteren Verhöre durchzuführen. Bei geringen Verstössen gegen stadtrechtliche Bestimmungen wie z. B. unerlaubtes Wirten oder Holzfrevel führten Schultheiss und Rat separate «Bussentage» durch. Die «Bussentage» des Landvogts zusammen mit seinen Oberamtsleuten befassten sich hauptsächlich mit Ehrenhändeln wie verbalen Angriffen auf die Ehre einer Person, mit Schlägereien oder Körperverletzung.³⁴

In der eidgenössischen Herrschaftszeit musste sich die Stadt mehrfach gegen rechtliche Übergriffe verschiedener

29 SSRQ SG III/1, Nr. 9; SSRQ SG III/2, Nr. 67; 77; 129; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 113–116.

30 SSRQ SG III/2, Nr. 255.

31 Bürger einer Stadt, die ausserhalb der Stadt wohnen und im Vergleich zu den Bürgern bzw. Einbürgern weniger Rechte besitzen.

32 SSRQ SG III/2, Nr. 135a, Art. 2; 147c; 157; 255; 294; 307; 313; 321; 335; 356.

33 SSRQ SG III/2, Nr. 160; zum Vergleich des Stadt- und Gemeindegerichts vgl. Nr. 347.

34 Ortsgemeindearchiv Walenstadt, Gerichts- und Gemeindeprotokolle (1771–1816); Bürgerbuch (1742–1786); SSRQ SG III/2, Nr. 308; Malamud, Sibylle: Vom Dokument zur Deutung: Zwei Diebe in Walenstadt, 1798, in: Terra plana 2008/4, S. 19–20.

Landvögte zur Wehr setzen. In den meisten Fällen konnte die Stadt ihre rechtliche Position erfolgreich behaupten. Bereits vor der eidgenössischen Herrschaft gelang es Walenstadt, sich gegen die Ansprüche der Grafen zu verteidigen. Dies weist auf eine starke Stellung der Stadt seit dem Mittelalter hin, was sich auch in der eidgenössischen Herrschaftszeit nicht ändern sollte. Walenstadt blieb mit dem Hafan, der Schifffahrt und der Sust ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt für den Verkehr über den Walensee.³⁵

Walenstadt betrieb seit dem 15. Jahrhundert in der Gegend zwischen Raischiben und Quartan eine aktive Ausbürgerpolitik, was zu Konflikten um die Mitspracherechte der Ausbürger führte. Ebenfalls kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Walenstadt und den Steuerghenossen des Sarganserlandes wegen der Bezahlung von Personen- und Erbschaftssteuern oder der Herrschaftszugehörigkeit von Kindern mit Eltern, die unterschiedlichen Herrschaften gehörten. Mit Flums stritt sich Walenstadt um die Fischereirechte in der Seez und die Weidenutzung zwischen Raischiben und Gräpplang.³⁶

Die Herrschaft Tscherlach

Die Herrschaft Tscherlach mit dem gleichnamigen, auf Viehzucht spezialisierten Dorf und den Alpen Sennis und Lüsli gehörte im 15. Jahrhundert den Hofstettern von Wa-



Das markante Steinhaus mitten im Dörfchen Berschis lässt sich mit weiteren spätbarocken Bauten im Sarganserland vergleichen. Es wurde zwischen 1789 und 1801 von Christian Hobi und Anna Maria Giger erbaut. Foto Mathias Bugg.

lenstadt. 1422 verlieh Gaudenz von Hofstetten seine Besitzungen an die Nachbarn des Dorfes Tscherlach zu Erblehen. Im so genannten Flumser Handel von 1428 verbündeten sich die Tscherler zusammen mit den Leuten von Flums und Berschis mit Glarus, sympathisierten 1436 mit der Landgemeinde und seit 1431 stritten sie sich wiederholt mit den jeweiligen Lehensherren wegen Steuern, Abgaben, Rechten und Pflichten.³⁷

Am 28. Oktober 1513 kaufte Ludwig Tschudi von Glarus die Herrschaftsrechte in Tscherlach für 560 Gulden. Er schlug 1528 nach dem Erwerb der Herrschaft Flums-Gräpplang Tscherlach zur Herrschaft Flums-Gräpplang. Bis 1767 blieb Tscherlach zusammen mit der Herrschaft Flums-Gräpplang im Besitz der Familie Tschudi.³⁸

Besonders in den ersten Jahrzehnten ihrer Herrschaft musste die Familie Tschudi ihre Rechte gegenüber den Tscherlern mehrfach gerichtlich durchsetzen: Wiederholt verweigerte Tscherlach die Steuern und Abgaben, oder der Ort nahm ohne Einwilligung ihres Herrn gegen ein Einkaufsgeld Fremde als Dorfghenossen auf. 1751 versuchte sich Tscherlach von der Herrschaft Flums-Gräpplang loszukaufen. Obwohl dieser erste Versuch scheiterte, war Tscherlach mit dem Loskauf vom Todfall sowie anderen Abgaben und Pflichten 1779 die erste «freie» Dorfgemeinde³⁹ im Sarganserland.⁴⁰

Die Herrschaft Flums-Gräpplang

Seit 765 befand sich der Hof Flums im Besitz des Churer Bischofs, zu dem im 10. Jahrhundert die Pfarrkirche Flums, Zehnten in Flums und Berschis, Schifffahrtsrechte auf dem Walensee, Fischereirechte im Walensee und in der Seez sowie die Banngewalt über Königsfreie gehörten. Die Herren und *vicedomini* von Flums, die mit dem Bau der Burg Flums⁴¹ und Rodungen – analog den Meiern von Windegg auf Nidberg – auf Kosten des geistlichen Landesherren eine eigene Herrschaft errichten wollten,

35 SSRQ SG III/2, Nr. 157, Vorbem. 3–4; Bem.; 218, Bem. 1–6.

36 SSRQ SG III/2, Nr. 106a; 135; 157; 218; 294.

37 SSRQ SG III/2, Nr. 43; 44; 125; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 69–71, 87–91, 186.

38 SSRQ SG III/2, Nr. 125, Bem. 1; Nr. 319, Bem. 2.

39 Gerichtsgemeinden sind herrschaftliche Verwaltungs- und Gerichtseinheiten der Grafschaft bzw. Landvogtei Sargans: Flums mit Tscherlach und Berschis, Mels mit Vilters und Wangs, Wartau sowie die Städte Sargans und Walenstadt. Ragaz mit Pfäfers, Valens und Vättis bildete ebenfalls eine Gerichtseinheit (Gerichtsvogtei Ragaz).

40 SSRQ SG III/2, Nr. 125, Bem. 2, 3–5; 159; 209; 352.

41 Die Burg wurde erst um 1460 als Gräpplang bezeichnet (Rigendinger: Sarganserland [wie Anm. 3], S. 72).



Historische Ansicht der Burg Flums-Gräpplang aus dem 18. Jahrhundert in Privatbesitz. Foto Historischer Verein Sarganserland.

von Griffensee, Lehensträger der Grafen von Werdenberg-Sargans, gehörten. Die von Griffensee errichteten gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf ihrem Eigengut Schmelzöfen und Schmieden zur Eisengewinnung, waren sicher seit 1406 im Besitz einer obrigkeitlichen Schmiedekonzession und bauten ihre Betriebe durch Zukäufe laufend aus, bis 1487 Hans von Griffensee die Eisenschmieden an die Eidgenossen verkaufte. Die Eigenleute der Familie von Griffensee waren im Landgericht der Grafschaft Sargans vertreten und nahmen Einsitz im Flumser Wochengericht.⁴⁵

Nachdem sich der Churer Bischof im Sommer 1419 für 51 Jahre mit Zürich verbürgrechtet hatte, erwarb die Limmatstadt die Herrschaft Flums und die damit verbundene Festung Flums, liess durch einen Vogt den Warenverkehr sichern und die Eisenproduktion kontrollieren. Seit längerem bestand über die Schultheissenfamilie Kilchmattler von Walenstadt, die sich im Eisenhandel betätigte, eine enge Beziehung zu Zürich. 1428 versuchte auch Glarus, im so genannten Flumser Handel, durch ein Landrecht mit Leuten von Flums, Berschis und Tscherlach – Untertanen des Grafen von Toggenburg, des lokalen Adels und Pfandleuten der Stadt Zürich – im Sarganserland Fuss zu fassen. Nur dank eines eidgenössischen Schiedsspruchs konnte ein Krieg abgewendet werden.⁴⁶

Die Leute von Flums traten 1436 der Landgemeinde Sarganserland bei, die im selben Jahr ein Bündnis mit Zürich einging und 1438 eine Landgerichtsoffnung der Grafschaft Sargans entwarf. Die Landgemeinde wurde 1440 aufgelöst. Die Burg Flums blieb jedoch nach einer Schutzgeldzahlung in der Hand der Zürcher, die sich verpflichteten, die Burg nicht gegen Glarus und Schwyz zu verwenden, weshalb sie im Alten Zürichkrieg verschont blieb. Die Landgerichtsoffnung wurde 1453 fertig ausgearbeitet und zeigt die Zugehörigkeit von Flums zur Ge-

richtsherrschaft Sargans. In den späteren Fassungen werden die Burg Flums, die Leute des Rudolf Meier sowie die Leute der Familie von Griffensee genannt.⁴⁷

Ein nur durch Aegidius Tschudi kopiaal überlieferter Gerichtsrodel der Burg und Herrschaft Flums wurde angeblich am 30. Juli 1461 ausgestellt und nannte ein zur Herrschaft Flums gehörendes Blutgericht und ein Niedergericht, das zwei Mal pro Jahr abgehalten wurde. Wegen der hohen Kosten und der geringen Einnahmen wurden sowohl die Nieder- als auch die Hochgerichtsbarkeit den Grafen und später den Eidgenossen übergeben. 1462 schuf die neue Sarganserländer Gerichtsordnung in Ergänzung zum bestehenden gräflichen Landgericht im Mai und Herbst neu ein Wochengericht für die Grafschaft Sargans, ober- und unterhalb des Tiergartens. 1659 wurde der Gerichtsgemeinde Flums analog zu Mels die Abhaltung eines Landgerichts bewilligt, so dass ab 1660 das Landgericht abwechselnd zwischen Mels und Flums gehalten wurde, und zwar im Herbst in Mels und im Frühling in Flums.⁴⁸

Bis zum Verkauf der Burg und Herrschaft Flums-Gräpplang im Jahre 1528 an Ludwig Tschudi blieb der Churer Bischof Herrschaftsinhaber, der durch die Reformationswirren bedrängt wurde. Nach der Flucht des Bischofs Paulus Ziegler zogen die kommunalen Räte des Gotteshausbundes die bischöflichen Besitzungen an sich. Die auffällige Burg Gräpplang mit ihren Besitzungen wurde als wenig einträglich befunden und deshalb für 2400 Gulden verkauft. Vergeblich versuchte der Bischof im 17. Jahrhundert wieder in Besitz von Gräpplang zu gelangen; die Herrschaft blieb jedoch fast 250 Jahre, bis 1767, im Besitz der Familie Tschudi.⁴⁹

Kurz nach dem Kauf von 1531 erstellte Aegidius Tschudi für seinen Bruder Meinrad, Herr von Gräpplang, ein Urbar für die Herrschaft Flums-Gräpplang: Es ist eine Kompilation aus alten Urkunden und Urbaren des Churer Bischofs und verzeichnet verschiedenste Rechte, Abgaben und Güter.

45 SSRQ SG III/2, 51c, Art. 4. – Zu den von Griffensee vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 24; 35a; 36; 43; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 82–86, 238–240.

46 SSRQ SG III/2, Nr. 36; 41b; 42; 43; Kamm: Glarus (wie Anm. 26), S. 34; Rigendinger (wie Anm. 3), S. 318–322; Ders.: Zürichkrieg (wie Anm. 12), S. 114; Ders.: Gräpplang (wie Anm. 44), S. 24; Rigendinger, Fritz: Handwerker, Schiffsleute, Eisenherren, in: St. Galler Geschichte 2003, Bd. 2, S. 196–202.

47 SSRQ SG III/2, Nr. 47; 51. – Vgl. dazu die Liste der Vögte bei Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 425–426; Ders.: Gräpplang (wie Anm. 44), S. 25.

48 SSRQ SG III/2, Nr. 65; 68; 247a.

49 SSRQ SG III/2, Nr. 140.

Die Tschudi von Gräpplang stellten in der Landvogtei Sargans die meiste Zeit das wichtige Amt des Landeshauptmanns. Als zweite Person neben dem Landvogt im Landrat und später als Mitglied des Oberamtes besass der Landeshauptmann grossen Einfluss auf Entscheidungen und die Rechtsprechung. Die starke Einbindung der Herren von Gräpplang in die Verwaltungsorganisation der Landvogtei erklärt wohl das gute Verhältnis zwischen den beiden Herrschaften. Falls der Herr von Gräpplang in Konflikt mit Personen aus der Landvogtei Sargans geriet, war er nicht verpflichtet, die einheimischen Gerichte anzurufen, sondern hatte freie Gerichtswahl. Er konnte den Fall vor fremde Gerichte, gemeinhin vor die sieben Orte, ziehen oder direkt an einen oder mehrere eidgenössische Orte gelangen.⁵⁰

Die Stellung der Herren von Gräpplang gegenüber den Untertanen war weit weniger gefestigt. Immer wieder versuchten die Untertanen, aber auch Walenstadt, ihre Rechte auf Kosten des Herrn von Gräpplang auszudehnen.⁵¹

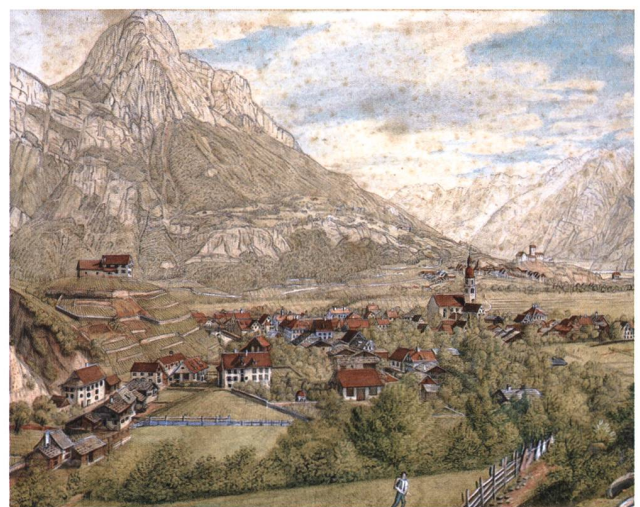
Uneinigkeit um die Nachfolge innerhalb der Familie Tschudi und Misswirtschaft einzelner Mitglieder der Familie Tschudi führten schliesslich zum Verlust der Herrschaft. Nach dem Tod Christof Tschudis (1581), des dritten Herrn von Gräpplang, trat Balthasar Tschudi die Nachfolge an. Er liess sich 1582 von den Tagsatzungsgesandten neben einigen Artikeln zum Erbrecht auch die Erbfreiheit der Burg und Herrschaft Gräpplang bestätigen. Darauf entbrannte ein heftiger Familienstreit um die Erbnachfolge betreffend Gräpplang, bis 1584 ein Vertrag regelte, dass immer der älteste männliche Tschudi den Sitz erben sollte. Diese Regelung führte wiederholt zu Konflikten zwischen dem ältesten männlichen Nachkommen der Tschudi von Gräpplang und dem ältesten Tschudi der übrigen Glarner Tschudi-Familie. 1653 entschied die Tagsatzung, dass die Herrschaft nach gewohntem Herkommen an den ältesten männlichen Nachkommen eines verstorbenen Tschudi von Gräpplang übergehen sollte, solange Söhne vorhanden seien, und nicht an den Ältesten der restlichen Tschudi-Sippe.⁵²

Trotz dieser Regelungen nahmen die Erbstreitigkeiten mit teuren Prozessen kein Ende. Schlechte Bewirtschaftung, ein aufwändiger Lebensstil und eine zunehmende Verschuldung seit dem 17. Jahrhundert liessen die Herren

von Gräpplang immer mehr in Schwierigkeiten geraten. Schliesslich musste Hauptmann Leodegar Tschudi die Herrschaft Gräpplang 1749 zur Sicherung einer Anleihe von 28 000 Gulden verpfänden. Er konnte weder die vereinbarten Zinsen bezahlen noch das Kapital zurückerstaten. Versuche, den Familienbesitz zu retten oder zu verkaufen, scheiterten. Am 28. März 1767 verlor Leodegar Tschudi die Herrschaft Gräpplang an seine Gläubiger, Bannerherr Josef Fridolin Good und dessen Schwager Josef Bonifaz Good. 1796 teilten die drei Erben von Bannerherr Good von Mels die Herrschaft Gräpplang unter sich auf. Die Burg wurde geräumt und 1804 mit Ausnahme der Ziegel, Öfen, Kamine, Hausteine und des Eisens für 120 Gulden an Josef Eberli von Flums zur Verwertung der Überreste auf Abbruch verkauft.⁵³

Die Herrschaft Nidberg in Mels

In der Mitte des 13. Jahrhunderts errichteten die Meier von Windegg die Burg Nidberg in Mels als Verwaltungszentrum der Herrschaft Nidberg, die ursprünglich aus Grund- und Gerichtsrechten des Pfäferser Meierhofs Mels bestand. Nach dem Bau der Burg wurde durch Rodungen neues Land als Eigengut erschlossen, was auf Kosten des Klosters Pfäfers erfolgte. Mit Hilfe der Meier von Windegg, die als Vertreter des Klosters Säkingen im Glarnerland eine starke Stellung innehatten, versuchten sich die Grafen von Werdenberg-Sargans nicht nur gegenüber dem Kloster Pfäfers, sondern auch gegenüber Glarus zu behaupten, die Westgrenze der Grafschaft Sargans am Walensee zu arrondieren und die Hochgerichtsbarkeit in Mols, Terzen, Quarten und Murg gegenüber der Herrschaft Windegg durchzusetzen. 1265 ist der erste Ammann von Nidberg belegt, der als Amtmann der Meier von Windegg die Niedergerichtsbarkeit ausübte.⁵⁴



Mels gegen den Gonzen. Ansicht von Franz Schmid. Graphische Sammlung des Historischen Vereins Sarganserland.

50 SSRQ SG III/2, Nr. 144; 181, Bem. 2.

51 Vgl. oben die Kapitel zu Tschlerlach und Walenstadt; Gemeindearchiv Flums, A HVS, H 1529; H 1531b; H 1532b; H 1625; Gemein-dearchiv Flums, A 1762; SSRQ SG III/2, Nr. 144d, Bem. 1.

52 SSRQ SG III/2, Nr. 179; 181.

53 SSRQ SG III/2, Nr. 319.

Rechtsquellen als Grundlage für Ortsgeschichten

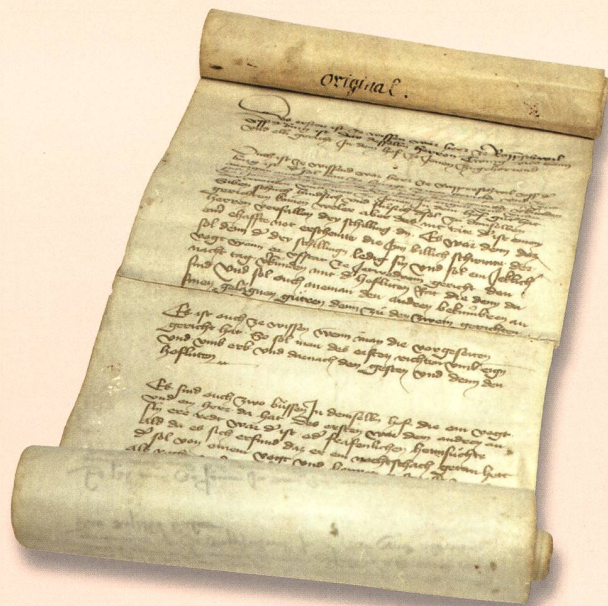
Beat Frei

Ich bin gern im Archiv. Besonders in einem Gemeindearchiv. Alte Schränke, Gestelle und Tablare, neuerdings zum Teil auch moderne Kompaktanlagen, mit Drehrädern und Myriaden von Schlössern, die davor schützen, dass ein auswärtiger Benutzer, zum Beispiel der beauftragte Ortschronist, nicht nebenher noch rasch die Steuererklärungen durchkopiert.

Beim ersten Besuch habe ich es stets auf die ältesten Akten abgesehen. Hier sind es die Schachteln im dunkelsten Gestell oben links. Ein ganzer Stoss Papierakten aus dem 18. Jahrhundert, ein halbes Dutzend Pergamenturkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Warum so viele? Ich beginne zu lesen. Ich kann das, kein Problem. Aber bis die in einer Urkunde endlich zum Thema kommen. Hat es in diesem Archiv keinen Tisch? Nun gut, dann fotografiere ich eben alles durch.

Zuhause im Büro habe ich die fotografierten Urkunden und Akten bequem auf dem Computerbildschirm. Ich kann das lesen, kein Problem. Eine gewisse Zeit geht das aber schon. Man kann alte Urkunden nicht wirklich quer lesen, sondern buchstabiert. Und es steht nicht immer das, was man eigentlich wissen wollte, aber das wird erst am Schluss der Urkunde klar. Es wäre schon hilfreich, wenn diese ältesten Schriftstücke besser erschlossen wären. Ich erinnere mich an die Ortsgeschichte Jona. Das war vor der Fusion mit Rapperswil. Ich hatte das zentrale spätmittelalterliche Dokument, den Joner Hofrodel, im Gemeindearchiv Jona gefunden, aber eben nur in einer Abschrift von 1781. Die älteste Version liegt im Stadtarchiv Rapperswil. Zum Glück kenne ich aus der Studienzeit die Bearbeiterin des Rechtsquellenbandes Rapperswil. Sie hat mir die Abschrift zur Verfügung gestellt, was meine Arbeit enorm erleichtert hat.

Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil sind seit 2007 publiziert. Weitere Bände kamen und kommen laufend dazu. Alte Urkunden und Akten aus Gemeinde-



Joner Hofrodel, 1. Hälfte 15. Jahrhundert. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, A Villa 2 3A.

archiven sind häufig berücksichtigt. Das gibt dem Ortschronisten wertvolle Anhaltspunkte und erspart ihm viel Zeit. Es gibt in einer Ortsgeschichte eben auch die in den neuen Epochen viel zu tun. Eine gefühlte Million maschinen- und elektronisch geschriebener Papierseiten dokumentiert in einem Gemeindearchiv das 20. Jahrhundert. Aber auch das kann ich, kein Problem. «Fast Reading» habe ich mir schon vor 30 Jahren systematisch angeeignet. Ich treffe die für mich wichtige Auswahl vor Ort im Archiv, kopiere und komme mit reicher und vorsortierter Beute zurück ins Büro. So bin ich erst recht gern im Archiv.

1363 gelangte die Herrschaft Nidberg als Pfand an die Herzöge von Habsburg-Österreich, die sie 1371 mit allen Gütern und Rechten kauften und 1377 an Rudolf von Montfort-Feldkirch bzw. 1379 an Johann von Werdenberg-Sargans verpfändeten. Herzog Leopold stellte der Herrschaft 1382 ein Steuer- und Gerichtsprivileg aus, das auf eine entwickelte dörfliche Selbstverwaltung hinweist. Bis zur Eroberung durch die Eidgenossen am 30. September 1460 blieb die Herrschaft Nidberg mit einem einheimischen Ammann in habsburgischer Hand. Die Burg wurde am 8. Mai 1437 nach kurzer Belagerung aufgegeben und von Zürcher Truppen im Verbund mit Sarganserländern geplündert und niedergebrannt.⁵⁵

1462 schuf die neue Gerichtsordnung in Ergänzung zum bestehenden gräflichen Landgericht im Mai und Herbst ein Wochengericht für die Grafschaft Sargans mit den Gerichtsorten Mels und Flums. Ein länger dauernder Konflikt um die Grafschaftssteuer, der 1492 mit einem Schiedsspruch der Eidgenossen endete, zeigt die erstarkte

54 Kamm: Glarus (wie Anm. 26), S. 64; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 57–59, 167–168. – Zur Liste der Ammänner vgl. Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 420–424.

55 SSRQ SG III/2, Nr. 18; 22; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 61–64.

Stellung der Nidberger bzw. der Melser. Im Dorf Mels sollte laut der Mannzucht- und Gerichtsordnung von 1492 das Landgericht im Mai und im Herbst stattfinden; zudem stellte Mels ab 1528 bis Anfang des 17. Jahrhunderts das wichtige Amt des Landammanns.⁵⁶

Die Stadt Sargans

Das um 1250 gegründete Sargans gehörte zur landesherrlichen Residenz, besass seit 1271 einen Schultheissen, der Vertreter der Bürgerschaft und gräflicher Amtmann in Personalunion war. Die Siedlung wurde 1337 erstmals als Stadt bezeichnet. Da kaum Quellen zur frühen Stadtgeschichte überliefert sind, bleibt vieles hinsichtlich der Stadtgründung im Dunkeln. Das Patronatsrecht der Pfarrkirche Sargans lag in der Hand des jeweiligen Besitzers der Herrschaft Sargans.⁵⁷

Das Städtchen hielt während des Alten Zürichkriegs zu den Grafen von Werdenberg-Sargans, weshalb König Friedrich Sargans 1443 das Marktprivileg erneuerte und den Bürgern und Einwohnern deren Freiheiten und Rechte bestätigte. Die Stadt besass alle *hoche und nidre gericht* mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, die den Inhabern der Grafschaft bzw. Landvogtei zustand. Gerichtsprotokolle und normative Bestimmungen zur Zusammensetzung der städtischen Gerichtsbarkeit fehlen fast gänzlich.⁵⁸

Im so genannten Griffenseebrief wurde 1474 das Prinzip der gemeinsamen Nutzung von Weideland durch die Kirchengenossenschaften Sargans und Mels festgeschrieben. Ebenso regelten 1481 die Kirchengenossenschaften Sargans, Mels und Ragaz die Nutzung des Gebiets Baschär und 1491 die Kirchengenossenschaft Sargans, Mels und Vilters das Wuhren am Rhein. Die gemeinsamen Weiderechte



Sarganser Richtplatz mit dem Galgen: Auf der ältesten Ansicht des Sarganser Talbeckens (gezeichnet ums Jahr 1700 von dem Schweizer Landschaftsmaler Felix Meyer) ist ganz links im Bild die Galgenmühle mit dem Galgen sichtbar. Im Hintergrund sieht man Städtchen und Schoss Sargans. Graphische Sammlung des Historischen Vereins Sarganserland.

auf Baschär und die enge Verflechtung mit der Kirchengenossenschaft Mels blieben nicht konfliktfrei.

Nach der Errichtung der Landvogtei Sargans blieb Sargans das Verwaltungszentrum und die eidgenössischen Orte bestätigten die Rechte der Stadt. Eine erste fragmentarische Stadtrechnung ist 1493 überliefert, wobei ein Jahr vorher über die Steuer von Gütern, die ausserhalb der Stadt lagen, gestritten wurde.⁵⁹

Der Graf wählte den Schultheissen aus einem Dreivorschlag der Bürger und Einwohner, während der Landvogt laut dem Stadtrecht von 1501 einen von den Bürgern gewählten Schultheissen bestätigte. Nach dem Schultheiseneid von 1623 schwor er den Eidgenossen, dem Landvogt und der Bürgerschaft. Er sollte die Stadt bei ihren Rechten schützen, ihr Gericht schirmen und ein guter Richter sein. Bei einem unentschiedenen Urteil hatte er den Stichtscheid. Über den Inhalt von Land- und Stadtratsverhandlungen musste er Verschwiegenheit wahren. Wie bereits unter den Grafen war der Schultheiss von Sargans auch in der Gemeinen Herrschaft zugleich Amtmann der Eidgenossen, wofür er einen jährlichen Lohn erhielt. Der Schultheiss sass nachweislich im 16. Jahrhundert als Schiedsrichter oder als Richter im Namen des Landvogts in Sargans oder Walenstadt zu Gericht.⁶⁰

Der Rat der Stadt setzte sich aus sieben frei gewählten Bürgern zusammen, die mit dem Schultheissen auch das Stadt- und Wochengericht bildeten. Die Ausbürger, zu denen die Leute aus Vild und Prod gehörten, unterstan-

56 SSRQ SG III/2, Nr. 68; 69c; 75; 106. – Laut älteren Herrschaftsrodeln findet das Landgericht unter der Eiche auf dem Tiergarten statt (SSRQ SG III/2, Nr. 51b, Art. 3; 51c, Art. 2). – Zur Gemeindeorganisation vgl. den Melser Ruhebrief von 1685 SSRQ SG III/2, Nr. 267.

57 SSRQ SG III/2, Nr. 28. Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 157, 185. – Ein Verzeichnis der Schultheissen von Sargans bis 1500 findet sich bei Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 426–429. Vgl. auch SSRQ SG III/2, Nr. 6; 12; 61.

58 SSRQ SG III/2, Nr. 55; 61; 113. Laut Gubser: Drachenloch (wie Anm. 20), S. 186, hielten die Stadträte von Sargans analog Walenstadt mit ihrem Schultheiss ein Wochengericht ab.

59 SSRQ SG III/2, Nr. 61, Bem. 2; 83; 84b; 92; 106b; 107; 115; 116; 150; 161; 237; 342; 256; 269; 323; 350, Vorbem.

60 SSRQ SG III/2, Nr. 61, Art. 12; 115; 121; 135; 156; 212; Ortsgemeindearchiv Mels Nr. 44; Staatsarchiv Aargau, AA/2859/2, fol. 22r–23v; Ortsgemeindearchiv Mols, Nr. 5; Ortsgemeindearchiv Bad Ragaz, UA 1565-1; Ortsgemeindearchiv Pfäfers, 0101.404.15.

den als Leibeigene der Eidgenossen den eidgenössischen Gerichten. Schultheiss und Rat wählten den Gantweibel, der neben seiner Teilnahme am Landrat als Stellvertreter des Schultheissen zu Gericht sass. Die Mitsprache der Ausbürger, besonders die Aufnahme neuer Bürger, führte wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Sarganser Ein- und Ausbürgern. Die Ausbürger befürchteten, bei der Aufnahme zu vieler Bürger in ihren Nutzungsrechten an Alpen und Allmenden geschmälert zu werden, weshalb sie wiederholt ein Mitspracherecht einforderten.⁶¹

Das Ortsgemeindearchiv Sargans enthält nur wenige typisch städtische Quellen; Protokollbücher fehlen, wirtschaftliche oder sittenpolizeiliche Bestimmungen, «Ratskenntnisse» etc. sind selten überliefert.⁶² Möglicherweise gingen viele Archivalien bei Bränden, von denen das Städtchen mehrere erlebte, verloren.

Die enge räumliche Nähe zu den Grafen von Werdenberg-Sargans und später zum Landvogt mit dem Verwaltungssitz auf Schloss Sargans liess die Stadt kaum aus dem Schatten der Herrschaft hervortreten. Weder in der Zeit der Landgemeinde noch zur Reformationszeit wendete sich die Stadt gegen die Herrschaft, sondern blieb ihr treu. Wie in Walenstadt kam es vereinzelt zwischen den Landvögten und der Stadt Sargans zu Kompetenzstreitigkeiten.⁶³



Ausschnitt einer Karte der Gemeinde Vilters mit Kirche, Pfarrhaus, Friedhof und Höfen, am 26. Mai 1824 erstellt wegen umstrittenen Wegrechten. Staatsarchiv Luzern, Privataarchiv Good, Schachtel I, Dossier Vilters-Wangs.

Die Herrschaft Freudenberg

Zur Herrschaft Freudenberg mit der gleichnamigen Burg gehörte die Gerichtsvogtei Ragaz mit dem Hochgericht über die Pfäferser Gotteshausleute in Ragaz, Pfäfers, Valens und Vättis (vgl. Karte 1).⁶⁴ Um 1300 umfasste die Herrschaft Freudenberg zwei Mühlen, Weiderechte auf der Alp Lasa, eine Taverne im Dorf Ragaz, einen Hof in Jenins und einen Zehnt in Malans sowie das Calfeisental ohne die Pfäferser Klosteralp Sardona. Nach dem Sarganserländer Urbar von 1484 gehörten sieben Höfe in Ragaz, fünf Höfe in Vilters und Wangs, sechs Höfe bei Sargans-Vild, ein Hof in Untervaz und zahlreiche Lehensgüter in Fläsch, Malans und Valzeina zur Grund- und Gerichtsherrschaft Freudenberg.⁶⁵

Im Jahr 1261 übertrug Abt Rudolf von Pfäfers Heinrich von Wildenberg die Schirmvogtei Pfäfers, nachdem Albrecht III. von Sax-Misox sie 1257 dem Kloster verkauft hatte. 1263 wird erstmals die alte Burg Freudenberg genannt. Die Bezeichnung «alte» Burg weist auf einen Neubau hin, der wohl von den Wildenbergern errichtet wurde, da der Abt die Burg Wartenstein für sich beanspruchte. Die Wildenberger übernahmen die Rechte des Meiers von Ragaz, dessen Zuständigkeit eingeschränkt wurde. Heinrich von Wildenberg vereinigte dadurch die

61 SSRQ SG III/2, Nr. 170; 212; 284; Geel, Jean: *Rechtliche Stellung der Stadt- und Ausbürger am Beispiel Sargans*, in: *Sarganserland 1483–1983. Von der Grafschaft zum Kanton St.Gallen*, hg. v. der Sarganserländischen Talgemeinschaft, Mels 1982, S. 81–96.

62 SSRQ SG III/2, Nr. 120; 212; 306; 350, Bem.; 367; 374.

63 SSRQ SG III/2, Nr. 161; Staatsarchiv Luzern, Privataarchiv Good, Schachtel Städtchen Sargans, Dossier Materialien zur Rechtsgeschichte des Städtchens Sargans; Ortsgemeindearchiv Sargans, Mappe I, Nr. 89; Perret, Franz: *1100 Jahre Pfarrei Sargans 850–1950*, Mels 1950, S. 90–97.

64 Als «Vogtei Pfäfers» wird in der Regel die Schirmvogtei des Klosters bezeichnet. Dagegen meint die Bezeichnung «Vogtei Ragaz» die Gerichtsherrschaft, welche zur Herrschaft Freudenberg gehörte (vgl. Rigendinger: *Sarganserland* [wie Anm. 3], S. 44).

65 SSRQ SG III/2, Nr. 16a; Gabathuler, Heinz: *Güter und Rechte der Sagogner Adelsgruppe in Unterrätien*, in: *Bundi Martin, Clavadetscher Urs, Gabathuler Heinz, Grüninger Sebastian, Maurer Helmut, Meyer Werner, Muraro Jürg L., Beiträge zur historischen Tagung in Sagogn, 25.126. April 2008, Mittelalterliche Herrschaft und Siedlung in Churrätien am Beispiel der Freiherren von Sagogn/Schiedberg* (Beiheft Nr. 12 zum Bündner Monatsblatt), Chur 2010, S. 73.

Gerichtsvogtei Ragaz und die Schirmvogtei über das Kloster in einer Hand. Der Herrschaft Freudenberg fehlte als letztes Herrschaftsrecht nur das Patronatsrecht in Ragaz, das dem Kloster Pfäfers gehörte.⁶⁶

Die Vogtei Pfäfers als Schirmvogtei des Klosters und die Vogtei Ragaz als die Gerichtsvogtei blieben wohl bis 1302 im Besitz von Heinrich II. von Wildenberg und wurden erst nach seinem Tod wieder getrennt: Die Gerichtsrechte erbte 1303/1304 Graf Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg mit der Herrschaft Freudenberg, die Schirmvogtei ging an Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans. Die mit der Aufteilung der Gerichts- und Grundherrschaft verbundenen Abgrenzungskonflikte, aber auch die vielleicht gefälschte Gerichts- und Vogteiöffnung des Klosters Pfäfers, zeigen die komplizierten Herrschaftsrechte in Ragaz. Im so genannten Stöcklibrief von 1396 wurde festgelegt, dass im Pfäferser Meierhof Ragaz das äbtische Niedergericht auch für die Freudenberger Eigenleute und im ganzen Klostergebiet das Freudenberger Hochgericht für alle Gotteshausleute gelte.⁶⁷

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begann auf Initiative der Herrschaft Freudenberg die Kolonisation des vorderen Calfeisental durch freie Walser, die nach Walserrecht ein eigenes Niedergericht besaßen. Die Freudenberger Urba-



Auch Sonderrechte, wie das Recht der freien Walser im Calfeisen- und Weisstannental bzw. auf Matug und Palfris, wird in den Rechtsquellen des Sarganserlandes behandelt. Walsertyp Vorder Ebni, St. Martin im Calfeisental. Foto Bruno Glaus.

re aus dem 15. Jahrhundert zeigen, wie wichtig die Einkünfte aus der Alpwirtschaft im Calfeisental für die Herrschaft waren.⁶⁸

1402 verpfändeten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg die Herrschaft Freudenberg an Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich, der sie vier Jahre später zusammen mit den Herrschaften Sargans, Nidberg und Windegg an Graf Friedrich VII. von Toggenburg weiterreichte.⁶⁹ Nach seinem Tod fielen sie 1436 an Habsburg-Österreich zurück und wurden Graf Heinrich II. von Werdenberg-Sargans übergeben. Die Untertanen der Herrschaft Freudenberg schlossen sich der Sarganserländer Landgemeinde an, belagerten und zerstörten 1437 zusammen mit ihren Mitstreitern die Festung. 1444 nahmen die Schwyzer und Glarner die Herrschaften Nidberg und Freudenberg kurzfristig ein, doch erst 1462 – zwei Jahre nach der Eroberung – kamen die beiden Herrschaften zusammen mit Walenstadt endgültig an die Eidgenossen, die sie nach 1483 mit der Grafschaft Sargans zur Landvogtei Sargans vereinigten, aber als Untervogtei weiterhin selbständig verwalteten.⁷⁰

Klosterherrschaft Pfäfers

Das in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründete Benediktinerkloster Pfäfers als geistliches und kulturelles Zentrum kann in einem Rechtsquellenband Sarganserland nicht ausreichend behandelt werden. Trotzdem kommt die nicht gerade einfache Überlieferungssituation wiederholt zur Sprache. Die Quellen des Klosters Pfäfers sollten in einem separaten Band kritisch herausgegeben werden. Hier wird das Kloster hauptsächlich in seiner Funktion als

66 SSRQ SG III/2, Nr. 1; 4; 14. – Zur Auseinandersetzung des Klosters Pfäfers um die Burg Wartenstein und die Schirmvogtei vgl. Gabathuler: Adelsgruppe (wie Anm. 65), S. 72; Kuratli: Archiv (wie Anm. 17), S. 123–130; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 41–43.

67 SSRQ SG III/2, Nr. 8; 14; 29; Gabathuler: Adelsgruppe (wie Anm. 65), S. 74; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 44–47, 50, 186.

68 SSRQ SG III/2, Nr. 16; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 48–50; Vogler, Werner: Die Walser und die Abtei Pfäfers, in: Das Werk der Klöster bei der Besiedlung der Alpen, Akten der 8. internationalen Walser Studientagung 1990, Anzola d'Ossola 1992, S. 71–87. – Zu den Walsern auf Palfris vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 33.

69 SSRQ SG III/2, 34. Ob bei der Verpfändung der Herrschaft Freudenberg auch die Gerichtsvogtei dazu gehörte, ist nach Krüger und Simon fraglich. 1411 gaben nämlich die Grafen Rudolf II. und Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg ihre Zustimmung zu einer von Abt und Konvent von Pfäfers vorgenommenen Güterverleihung zwischen Ragaz und Freudenberg (Krüger: Grafen [wie Anm. 3], Reg. 729; Simon, Richard: Rechtsgeschichte der Bedektinerabtei Pfäfers und ihres Gebietes, Ragaz 1918, S. 31 f.; Wegelin, Karl: Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans [770–1520], [Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 1, 4. Heft], Chur 1850, Nr. 394). Dagegen nimmt Hagedegger, Joseph Anton: Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte der Benedictinerabtei Pfäfers, Freiburg 1969 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte Beiheft 22), S. 43, an, dass die Gerichtsvogtei mitverpfändet wurde.

70 SSRQ SG III/2, Nr. 60; 67; 94; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 334–345, 361–369.

Frische Impulse für die Geschichtsschreibung

Stefan Gemperli

Das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen teilten sich bis zum Jahr 1798 zwölf Herrschaften. Es handelte sich dabei – mit Ausnahme des ausgedehnten Herrschaftsbereichs der Fürstbäbte von St.Gallen – um Klein- oder Kleinstterritorien, die mehrheitlich alteidgenössischen Orten unterstellt waren. Bezüglich ihrer politischen, rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ausprägungen unterschieden sich die einzelnen Herrschaftsgebiete zum Teil erheblich voneinander. Bis heute hat die geschichtliche Fragmentierung unseres Kantons vielfache Spuren hinterlassen und das nicht zuletzt in der Archivlandschaft. So liegen im Staatsarchiv und im Stiftsarchiv St.Gallen zusammen lediglich Teile der schriftlichen Quellen zur Geschichte vor 1798. Geschichtsinteressierte müssen oft, manchmal verbunden mit erheblichem Aufwand, in verschiedenen Archiven im näheren oder weiteren geografischen Umkreis recherchieren.

Für die Kundschaft ebenso wie für die Mitarbeitenden des Staatsarchivs St.Gallen ist gerade vor diesem Hintergrund die Edition der «Rechtsquellen», handle es sich bei den Archivalien um normative Texte (z. B. Gesetze, Mandate), um Beispiele der Rechtsanwendung (z. B. Gerichtsurteile) oder um Überlieferungen des Gewohnheitsrechts (z. B. Hofrödel), von ausserordentlichem Wert. Sankt-gallische Quellen werden auf diese Weise qualitativ hervorragend erschlossen und sichtbar; vergleichende Forschungen werden dadurch ange-regt oder überhaupt erst möglich gemacht. Dass aktuell gleich mehrere Projekte zu Rechtsquellen der historischen Regionen des Kantons St.Gallen in Bearbeitung sind, wird von den Archiven mit besonderer Freude zur Kenntnis genommen. Die Geschichtsforschung erhält durch die Editionen, die teilweise auch die Chancen der Informationstechnologie nutzen, neue Möglichkeiten und wichtige Impulse. Darüber hinaus erfährt die Vernetzung der Archive und ihrer Bestände eine massgebliche Förderung.



Das wohlgeordnete und verzeichnete Pfarrarchiv Walenstadt befindet sich in einem Schrank im Pfarrhaus Walenstadt. Leider sind noch viele kleinere Archive im Kanton St.Gallen ungeordnet und ein Verzeichnis der Bestände fehlt. Foto Pascale Sutter.

Herrschaftsträger im Sarganserland thematisiert. In diesen Zusammenhang fällt u. a. die Darstellung der Konkurrenzsituation und der Kompetenzkonflikte, die sich aus dem Nebeneinander und der Verflechtung der beiden Herrschaften Kloster und eidgenössische Orte ergaben.⁷¹

Schirmvogtei

Die Schirmvogtei des Klosters Pfäfers lag von 1209–1257 bei den Herren von Sax-Misox, welche die Burg Wartenstein errichteten. Mit der Trennung der Gerichtsvogtei Ragaz von der Schirmvogtei Pfäfers gelangte die Schirmherrschaft nach dem Tod des letzten Wildenbergers

(1302/1304) an die Grafen von Werdenberg-Sargans. Im Jahr 1351 verpfändete Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans die Schirmvogtei kurzfristig für 350 Gulden an Abt und

71 SSRQ SG III/2, Nr. 8; 17, Vorbem. 2; 21; 74; 91; 137, Vorbem. 2; 137b, Vorbem.; 194; 213; 220; 281; Hardegger: Pfäfers (wie Anm. 69); Helvetia Sacra (HS), Abt. III, Bd. 1, erster Teil, Bern 1986, S. 980–1033; Rothenhäusler, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd. 1 (Der Bezirk Sargans), Basel 1951 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 25), S. 137–226; Kuratli: Archiv (wie Anm. 17); Vogler, Werner: Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549–1637, Mels 1972; Wartmann, Hermann: Das Kloster Pfäfers, in: St. Galler Neujahrsblatt 1883 und Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 6 (1881), S. 15–85; Wegelin (wie Anm. 69).



Kloster und Dorf Pfäfers nach Pingret/Bove/Noël, 1826. Sammlung Ragaziana, Bad Ragaz.



Burgruine Wartenstein oberhalb von Bad Ragaz. Foto Pascale Sutter.

Konvent des Klosters Pfäfers, wobei er weiterhin den militärischen Schutz gewährte. Die Schirmvogtei verliehen die Grafen von Werdenberg-Sargans in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt ans Kloster oder andere potente Geldgeber. 1393 verloren die Grafen von Werdenberg-Sargans de facto die Schirmvogtei, denn Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich stellte dem Kloster als Gegenleistung für die Öffnung der Burg Wartenstein einen Schutzbrief aus. 1408 bestätigte König Ruprecht Pfäfers die freie Vogtwahl.⁷²

Die Eidgenossen sahen sich ab 1460 auch als Schirmvögte des Klosters Pfäfers, obwohl sie mit der Herrschaft Freudenberg nur die Gerichtsvogtei des Klosters Pfäfers, die so genannte Vogtei Ragaz, übernommen hatten. Bereits ihre Vorgänger, die Habsburger, traten seit 1456 als Schirm- und Gerichtsvögte auf. Das Vogteiverhältnis gewann in der eidgenössischen Landvogtei wieder an Bedeutung, denn die eidgenössischen Orte verstärkten seit 1483 die Kontrolle über das Kloster in der Haushaltsführung, der Abtwahl usw., wogegen sich das Kloster immer wieder, zum Beispiel im Gossembrot-Handel (1498) oder dem so genannten Marchen- und Jurisdiktionsprozess von 1729–1742, zur Wehr setzte. Erst 1522 verzichtete das

Kloster zugunsten der Eidgenossen auf die ihm von König Ruprecht 1408 zugesicherte freie Wahl seiner Schirmvögte.⁷³

Der Widerstand seitens des Klosters gegen die aktive Schirmpolitik der eidgenössischen Orte blieb im ganzen 16. Jahrhundert gering. Erst mit der Wahl von Abt Michael Saxer (reg. 1600–1626) zu Beginn des 17. Jahrhunderts verhärteten sich die Fronten: Mehrmals beklagte sich der Abt an der Tagsatzung über die Schmälerung der Rechte und Freiheiten des Klosters oder über die Entziehung von Leibeigenen durch die Landvögte. Ebenso umstritten waren die Grenzen des Pfäferser Territoriums.⁷⁴

Klösterliche Ämter

Auf die Verwaltungsstruktur innerhalb des Klosters kann hier nicht näher eingegangen werden. Neben dem Abt spielten der Dekan und ab dem 17. Jahrhundert die beiden Administratoren oder der Kanzler eine wichtige Rolle.⁷⁵

Das Amt eines Ammanns entwickelte sich aus dem klösterlichen Amt des Meiers, der das grundherrschaftliche Hofgericht leitete. In der Frühen Neuzeit war er vornehmlich für das Eintreiben der Zinsen und Zehnten verantwortlich und wurde vom Abt eingesetzt. Auskunft über das Amt gibt der Anstellungsvertrag von 1731 mit dem Ammann von Wangs: Zu seinen Pflichten gehörten die Aufsicht über die ordentliche Ablieferung des Korn- und Weinzehnten sowie des Kleinen Zehnten, die Kon-

72 SSRQ SG III/2, Nr. 4; 14; 17; 26; 38.

73 SSRQ SG III/2, 110; 134; 162; Hardegger: Pfäfers (wie Anm. 69), S. 63–82; Kuratli: Archiv (wie Anm. 17), S. 132.

74 SSRQ SG III/2, Nr. 194; 195; 223; 208a. Der Marchen- und Jurisdiktionsstreit im 18. Jh. wurde eingehend untersucht von Kuratli: Archiv (wie Anm. 17).

75 SSRQ SG III/2, 279a.



Sicht von der Bündner Seite über den Rhein auf Ragaz, die Burg Freudenberg, das Kloster Pfäfers, die Kapelle St. Georg, die Tardisbrücke und den Bizilon Fels. Die Ansicht wurde wegen eines Konflikts um Dämme 1722 erstellt und stammt von einem phantasievollen Ortsunkundigen. Aquarell, 82 x 34 cm. Staatsarchiv Thurgau 7'00'4, Akten 1722.

trolle der klösterlichen Lehensgüter, das Einholen der Zustimmung des Abts bei Handänderungen von Schupf- und Erblehen und der Einzug des Ehrschatzes von 5 Prozent zu Händen des Klosters. Zudem sollte er bei den Wangser Gotteshausleuten den Todfall einziehen und schriftlich Rechnung ablegen. Dafür bekam er von jedem Fall einen Gulden, von jeder Fasnachtshenne zwei Kreuzer und von jedem Sack Korn oder Eimer Wein 40 Kreuzer.

Für das Kloster sind Ammänner in Quarten, Mels, Vilters, Wangs und Ragaz belegt. Eine besondere Stellung hatte der Ammann von Ragaz, häufig «Ammann und Richter zu Ragaz» genannt: Er durfte vom Abt nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Landvogts eingesetzt und vereidigt werden, denn er war weltlicher Stellvertreter des Abts in den Angelegenheiten der Gerichtsgemeinde Ragaz und gleichzeitig Richter im äbtischen Maiengericht von Ragaz.⁷⁶

In Quarten, das bis 1438 zur österreichischen Herrschaft Windegg bzw. bis 1798 zur Landvogtei Gaster gehörte, befand sich ein Pfäferser Meierhof mit grundherrschaftlichem Hofgericht. Der Hof besass eine Fischerei in Terzen und einen Bootsbetrieb, der Unterterzen, Quinten und Walenstadt bediente.⁷⁷

Gerichtsorganisation

Mit der Herrschaft Freudenberg erwarben die Eidgenossen 1460 die Gerichtsvogtei Ragaz und somit auch die Gerichtsvogtei über das Kloster. Der Vertreter der Herrschaft Freudenberg war der Untervogt, dessen Wahl durch

den Landvogt erfolgte. Laut eines Hofzinsrodels aus dem 17. Jahrhundert zog der Untervogt die freudenbergischen Lehenszinse oberhalb der Saar ein und lieferte diese an Lichtmess (2. Februar) auf das Schloss Sargans. Sein Jahreslohn betrug nach der Jahrrechnung von 1643 20 Pfund. Er sass in Vertretung des Abts und auf Befehl des Landvogts als Richter im Ragazer Maienlandgericht. Der Untervogt wurde in Urteilen und Schiedssprüchen beigezogen, sass als Beisitzer im Hochgericht, konnte Bevollmächtigter der Gerichtsgemeinde Ragaz bei Streitigkeiten sein und wirkte bei Gesetzesvorlagen mit.⁷⁸

Das Maienlandgericht in Ragaz fand jährlich während drei Tagen im Frühjahr statt. Der Freudenberger Untervogt richtete zusammen mit zwölf Urteilssprechern in Fällen von Ehrverletzungen, aber auch bei Streitigkeiten um Erbschaften sowie um liegende und fahrende Güter. Von den Bussen erhielt der Untervogt einen Drittel und der Abt zwei Drittel; im gleichen Verhältnis wurden auch die Gerichtskosten aufgeteilt. Laut des Abschieds von

76 SSRQ SG III/2, Nr. 279b; Simon: *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 69), S. 79.

77 SSRQ SG III/2, Nr. 59; Rigendinger: *Sarganserland* (wie Anm. 3), S. 109.

78 SSRQ SG III/2, Nr. 62; 77; 79; 92; 106a; 116; 130; 145b; 171; 186; 190; 300; Ortsgemeindearchiv Weisstannen, gelber Ordner (1564.05.08); Stiftsarchiv Pfäfers, Anton Müller, *Flumser Urkunden*, Bd. 1, S. 104–107; Ortsgemeindearchiv Sargans, *Mappe I*, Nr. 19a/b; Stiftsarchiv Pfäfers, V.40.k, V.40.l; Ortsgemeindearchiv Pfäfers, 0101.404.21; Ortsgemeindearchiv Valens, *Couvert Lasa*; Stiftsarchiv Pfäfers, *Cod. Fab. 122*; Ortsgemeindearchiv Bad Ragaz, UA 1648-2; UA 1734-3; Staatsarchiv St. Gallen, AA 4 A 3-7.

1604 stellte der Landvogt vier Landvogteileute und der Abt acht Gotteshausleute als Urteilsprecher.⁷⁹

Nach dem dreitägigen Maienlandgericht unter Führung des Untervogts tagte dasselbe Gericht weiter unter dem Vorsitz eines vom Abt eingesetzten Richtersammanns. Laut dem Landrecht aus dem 17. Jahrhundert wurde das Gericht vom Abt angeordnet und tagte zwei Mal jährlich, nämlich im Frühling und im Herbst, in Ragaz.⁸⁰

Daneben gab es ein Gericht, später Wochengericht genannt, mit sieben Richtern in Ragaz. Der Untervogt hatte mit diesem Gericht nichts zu tun; er bekam jedoch als Schutzherr einen Drittel der Bussen. Ausserhalb der ordentlichen Gerichte, wenn beispielsweise nicht bis zum nächsten Gerichtstermin gewartet werden konnte, bestand für Fremde oder Einheimische die Möglichkeit, für 16 Gulden ein ausserordentliches Gericht, Kaufgericht genannt, einberufen zu lassen.⁸¹

Laut dem Landrechtsbuch aus dem 17. Jahrhundert gingen die Appellationen von allen niederen Gerichten an den Abt. Die Beschwerde musste noch während der Gerichtsverhandlung eingelegt werden. Innerhalb von 14 Tagen sollte das Urteil an das Appellationsgericht gelangen, wo ein Verhandlungstermin festgesetzt wurde. Der

Appellant bezahlte dafür 36 Kreuzer. Eine Revision des Appellationsurteils konnte aufgrund einer neuen Beweislage auf Gutheissen des Abts erlaubt werden.⁸² Das Appellationsgericht bestand aus den beiden Verwaltern zusammen mit Beisitzern oder dem Abt zusammen mit Beisitzern.

Das Appellationsrecht wurde dem Abt seitens des Landvogts im 17. Jahrhundert streitig gemacht. Der Spruch der sieben Orte im Appellationsstreit 1638 hält fest, dass die Appellationen aller Gerichte an den Landvogt zu gehen hatten. Laut einem Tagsatzungsurteil von 1661 sollten die Appellationen von äbtischen Wochengerichten nach altem Brauch weiter an den Abt gezogen werden. Über die Appellationen vom Maienlandgericht wurde noch nichts entschieden, aber bis zur endgültigen Entscheidung wollte man bei der bisherigen Handhabung bleiben, d. h. die Appellationen gingen wohl weiter an den Landvogt. In den Gerichtsprotokollen sind Appellationen an den Abt vom Maienlandgericht unter dem Vorsitz des Richtersammanns, d. h. als äbtisches Gericht, weiter belegt, nicht aber Appellationen vom Maienlandgericht unter dem Vorsitz des Untervogts.⁸³

Die Herrschaft Wartau

In der Literatur zur sarganserländischen Geschichte führen die Herrschaft Wartau und die Gerichtsgemeinde Wartau ein Schattendasein. Sie werden, wenn überhaupt, kaum je in die Untersuchungen miteinbezogen. Aufgrund der heutigen Zugehörigkeit der politischen Gemeinde Wartau zur Region Werdenberg finden sie in geschichtlichen Werken zu Werdenberg Beachtung.⁸⁴

Erst 1342 wird die wohl um 1220 erbaute Burg Wartau anlässlich ihrer Verpfändung an Adelheid von Klingen, die Ehefrau des Johann von Belmont, erstmals urkundlich erwähnt. Nach Heinz Gabathuler kamen die Belmonter wohl über die Herren von Sagogn in den Besitz der Burg Wartau. Zur Herrschaft Wartau gehörten nachweislich im 15. Jahrhundert, aber wohl schon früher, nebst der Burg auch die drei Hofsiedlungen Gretschins, Fontnas und Murris sowie die Pfarrkirche Gretschins. Die Herrschaft Wartau bildete eine Grund-, Leib- und Kirchherrschaft, die rechtlich eng mit dem restlichen Gebiet der heutigen Gemeinde Wartau verflochten war.⁸⁵

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts versuchten die Grafen von Werdenberg-Sargans, ihre territorialen Ansprüche in der Gegend von Wartau und Sevelen gegen die Werdenberg-Heiligenberger durchzusetzen und verbündeten sich gegen diese im so genannten antiwerdenbergischen Bündnis von 1393. Die Burg Wartau erscheint in diesem Angriffspakt als Sarganser Besitz. Ebenso taucht zum ersten

79 SSRQ SG III/2, Nr. 137b, II; 195, Art. 5. Simon präzisiert ohne genaue Quellenangabe, dass der Landvogt die vier Richter auf Vorschlag des Untervogts und des Richtersammanns und der Abt vier Richter aus Ragaz, zwei aus Pfäfers und je einen aus Valens und Vättis ernannte. Nach Simon waren dem Maienlandgericht alle Gotteshausleute und die zur Herrschaft Freudenberg gehörigen Landvogteileute unterstellt (Simon: Rechtsgeschichte [wie Anm. 69], S. 91–93).

80 SSRQ SG III/2, Nr. 64; 137b, II; 195; Simon: Rechtsgeschichte (wie Anm. 69), S. 93–94.

81 SSRQ SG III/2, Nr. 137a, III, Art. 1; 137b, II; Stiftsarchiv Pfäfers, Cod. Fab. 33, S. 4; Rigendinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 46.

82 SSRQ SG III/2, Nr. 137b, III.

83 SSRQ SG III/2, Nr. 223; 253.

84 Heibeil, Jacquelin-Nicole: Herrschaft und Untertanenstand in der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau von 1517–1638, Lizentiatsarbeit Zürich 1997; Schwendener, Marcel: Das Werdenberger Urbar von 1543. Edition mit Bemerkungen Überlieferungs- und Benutzungsgeschichte der Werdenberger Urbare, Lizentiatsarbeit Zürich 2000; Winteler, Jakob: Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus 1517–1798, Glarus 1923; diverse Artikel in den Werdenberger Jahrbüchern. Eine ausführlichere Darstellung nur zur Herrschaft Wartau stellt das Buch von Graber: Wartau (wie Anm. 9), dar. Seine Quellensammlung zur Gemeinde Wartau ist noch nicht publiziert.

85 SSRQ SG III/2, Nr. 13; Gabathuler: Adelsgruppe (wie Anm. 65), S. 70–72. Zu den gerichtlichen Kompetenzen eines Herrn der Burg Wartau vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 13, Nr. 101, Vorbem. 4; 123; 128; 154; Landesarchiv Glarus, HIAR A 2429:103, 110, 119; Landesarchiv Glarus, HIAR A 2429:25.

Rechtsquellen als Grundlage für die Kunstdenkmälerinventarisierung

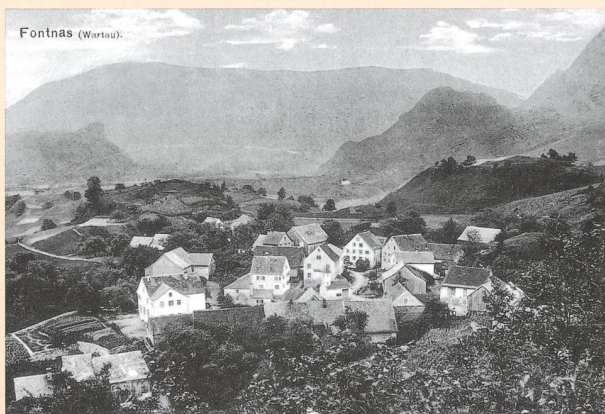
Carolin Krumm

Seit Juni 2011 widmet sich der Kanton St.Gallen nach über vierzigjährigem Unterbruch erneut der Kunstdenkmälerinventarisierung, einem seit achtzig Jahren landesweit durchgeführten Projekt zur Erforschung, Dokumentation und Vermittlung historischer Bauten und ihrer Ausstattung, dessen Ergebnisse in der bereits 124 Bände umfassenden Buchreihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» publiziert sind. Ziel des Projekts ist es, das künstlerische Schaffen einzelner Regionen am Beispiel ausgewählter Bauten und ihrer Ausstattung exemplarisch darzustellen, einem breiten, interessierten Publikum ansprechend zu vermitteln und für die Nachwelt zu dokumentieren.

Die Weiterbearbeitung des Kantons St.Gallen beginnt in der Region Werdenberg mit ihren sechs Politischen Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald.

Die historische Entwicklung dieser Region ist ausgesprochen komplex, bedingt auch durch die unterschiedliche Herrschafts- oder Konfessionszugehörigkeit der einzelnen Gegenden. So bestand im Spätmittelalter innerhalb der zur Grafschaft Sargans gehörenden Gerichtsgemeinde Wartau die kleinräumige Herrschaft Wartau als eine eigenständige Grund-, Leib- und Kirchherrschaft, obwohl sie rechtlich eng mit dem restlichen Gebiet der Gerichtsgemeinde verflochten war. Neben dem Burgetter Wartau mit der gleichnamigen Burg und dem Weiler Gretschins mit Pfarrkirche umfasste die Herrschaft Wartau die drei Hofsiedlungen Fontnas, Murris und Malans.

Fontnas entwickelte sich spätestens im 16. Jahrhundert zu einem von repräsentativen Putzbauten geprägten Weiler mit einem heute als «Ortsbild von nationaler Bedeutung» geschützten und entsprechend im Kunstdenkmälerinventar gewürdigten Erscheinungsbild (siehe Abbildung). Geprägt



Das als «Ortsbild von nationaler Bedeutung» in seinem Erscheinungsbild geschützte Dorf Fontnas ist wegen der Vielzahl und dicht gedrängten Anordnung frühneuzeitlicher Putzbauten einzigartig in Wartau. Noch heute ermöglichen die Fontnaser Bauten einen erkenntnisreichen Einblick in die spannende Sozial- und Wirtschaftstopographie der Zeit. Hist. Postkarte, vor 1911, Gemeinde Wartau.

wird dieses sowohl von stattlichen Bauten ehemaliger Ackerbauern und Viehzüchtern als auch von einzelnen Repräsentationsbauten, die wiederum mit Amtsträgern der Herrschaft Wartau in Bezug gesetzt werden können.

Wie dieser kurze Blick auf die Wartauer Herrschaftsstruktur und die Fontnaser Bauten verdeutlicht, kann die exakte Kenntnis der Rechtsquellen und damit wesentlicher damaliger Lebensgrundlagen der Kunstdenkmälerinventarisierung eine Verständnistiefe eröffnen, die die kunst- und kulturhistorische Betrachtungsweise erheblich bereichert.

Mal die Grenzfrage zwischen den Grafschaften Sargans und Werdenberg auf. Das Schiedsgericht von 1399 beendete die Werdenberger Fehde und erzwang, dass die Sarganser die Burg Wartau (mit dem Patronatsrecht der Kirche Gretschins) an die Werdenberger zurückgeben mussten.⁸⁶

Im 15. Jahrhundert bildete sich die Kirchengenossenschaft Wartau-Gretschins, allerdings ohne die am Wartauer Berg siedelnden Walser. Die freien Walser entrichteten den Grafen von Werdenberg-Sargans Abgaben für Schutz und Schirm und dienten ihnen mit «Schwert und Speer». Güterrechtlich gehörten sie jedoch zur Herrschaft Wartau, d. h. die Lehenszinsen bezahlten sie den Belmonter Herren und den Werdenberger Grafen. Offenbar wurden die Walser von den Sarganser Grafen bewusst auf Gütern an-

gesiedelt, die den Belmontern und dann den Werdenbergern gehörten.⁸⁷

Burg und Herrschaft Wartau gelangten 1414 an die toggenburgische Herrschaft, und Graf Friedrich VII. verpfändete sie 1429 an seinen Schwager, Graf Bernhard von Thierstein. Während des Alten Zürichkriegs trat die Kirchengenossenschaft Wartau-Gretschins der Sarganser-

⁸⁶ SSRQ SG III/2, Nr. 25; 31; 87; Gabathuler, Heinz: Die Grenze der Grafschaften Werdenberg und Sargans, in: Werdenberger Jahrbuch 24/2011, S. 246–251; Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 51; Rigen-dinger: Sarganserland (wie Anm. 3), S. 121, 126–127, 264–265.

⁸⁷ SSRQ SG III/2, Nr. 33; 51a, Art. 29; Nr. 51b, Art. 24; Nr. 106a, Vorbem. 2; Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 168.

länder Landgemeinde bei, mit der sich am 11. November 1437 auch Graf Bernhard von Thierstein verbündete. Am 30. Oktober 1438 vermittelten der «Hauptmann und Rat» im Sarganserland zwischen den Angehörigen der Herrschaft Wartau und ihrem Herren wegen Steuern, Frondiensten, Lehenszinsen, Leibrechten sowie Bussen und schützten dabei die Ansprüche der Herren gegen die mit ihnen verbündeten Mitlandleute.⁸⁸

Im Jahre 1451 erbte Friedrich von Limpurg die Herrschaft Wartau, und 1470 erwarb sie Wilhelm von Montfort-Tettngang. Die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau gelangten 1483 an Johann Peter von Sax-Misox, der sie aber bereits zwei Jahre später an Luzern verkaufte. Luzern behielt die Besitzungen ebenfalls nur wenige Jahre und veräusserte sie 1493 an die Freiherren von Kastelwart, die sie 1498 den Freiherren von Hewen weiterreichten. Schliesslich kaufte 1517 Glarus die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau und behielt diese bis zum Ende des Ancien Régime; das Gebiet der Gerichtsgemeinde Wartau gehörte bis 1798 zur Landvogtei Sargans.⁸⁹

Der Grenzverlauf zwischen den Grafschaften Sargans und Werdenberg blieb seit der Werdenberger Fehde von 1395 umstritten, bis er 1488 endgültig festgelegt wurde. Die Herrschaft Wartau wurde nach 1470 zwar von Werdenberg verwaltet, gehörte aber nie zur Grafschaft oder Landvogtei Werdenberg, sondern zur Grafschaft oder Landvogtei Sargans. Erst mit der Sankt-Galler Regenerationsverfassung von 1831 wurde Wartau dem Bezirk bzw. seit 2003 der Region Werdenberg zugeteilt.⁹⁰

Die Landvogtei Sargans hatte in der Gerichtsgemeinde Wartau die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit inne. Ausgenommen war die direkt zur Herrschaft Wartau gehörende niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Etters Gretschins, die 1515 auf Eigengüter und Erbschaften sowie auf

einen Bussenbetrag bis zu drei Pfund festgelegt wurde. Den Grenzverlauf des Etters beschrieb 1511 ein Schiedsgericht, das auch die Steuerpflicht regelte und der Herrschaft Wartau das Recht zur Vergabe der Taverne und der Güter innerhalb des Etters bestätigte.⁹¹

Die Glarner Hoheitsrechte der Herrschaft Wartau sind erstmals ausführlich im Werdenberger Urbar von 1580 festgehalten: Das Niedergericht, das güterrechtliche Angelegenheiten verhandelte, fand zweimal jährlich während zwei Tagen statt und war mit fünf Rechtsprechern besetzt, auch Schlossrichter genannt. Bei Bedarf konnten zwei Werdenberger beigezogen werden. Neben den Bussen für Frevel bis drei Pfund besaßen die Glarner die Kollatur der Pfrund Gretschins, die Hälfte des Wildbanns, Fischereirechte, die Fähre am Schollberg, Steuern, Zehnten, Lehenszinse sowie Abgaben und Frondienste der zur Burg gehörenden Eigenleute.⁹²

Wichtigste Amtsperson der Herrschaft Wartau war der Schlossammann, der die zur Burg gehörenden Zinsen und Abgaben einzog. Sein Jahreslohn betrug im 16. Jahrhundert fünf Gulden, ausserdem erhielt er alle drei Jahre einen Mantel. Ihm gehörten zudem die Einnahmen der Fasnachtshennen und drei Tagwerke (Frondienste) der zur Burg gehörenden Eigenleute. 1754 kam er auch in den Genuss der Fischenz im Mühlebach. Laut dem Schlossammanneid von 1754 wurde dieser Amtmann auf Vorschlag des Landvogts vom Ort Glarus gewählt, musste die im Etter begangenen Straftaten melden und bei Gefahr die Verteidigung organisieren. Der Schlossammann hatte auch gegenüber dem Landvogt von Sargans einen Eid abzulegen. Ebenso mussten auch die Untertanen der Herrschaft Wartau sowohl Glarus als auch dem jeweiligen Sarganser Landvogt huldigen.⁹³

Der Schlossweibel zog im 16. Jahrhundert die Steuern und den tierischen Zehnt ein. Dafür erhielt er zwei Gulden Lohn, alle drei Jahre Bekleidung und 1754 zusätzlich das Nutzungsrecht am Gut Weibelbüel. Laut dem Urbar von 1754 erfolgte seine Wahl auf die gleiche Weise wie diejenige des Schlossammanns. Ein Beschluss, das Schlossweibelamt wegen zu geringer Auslastung gänzlich abzuschaffen und dessen Aufgaben dem Schlossammann zu übertragen, wurde rückgängig gemacht.⁹⁴

Neben herrschaftlichen Ämtern sind in der Gerichtsgemeinde Wartau zahlreiche kommunale Ämter belegt, z. B. der Säckelmeister, der Steuer-, Schul- oder Spendvogt, der Weibel etc.

Glarus zeigte kein Interesse am Unterhalt der Burg Wartau, die zusehends verfiel. 1653 war der Zustand der Burg so schlecht, dass man den Besammlungsplatz im Kriegsfall auf den Friedhof vor der Kirche Gretschins verlegte.

88 SSRQ SG III/2, Nr. 40; 47; 53; Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 60–61; Wegelin (wie Anm. 69), 496.

89 Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 31.

90 SSRQ SG III/2, Nr. 66; 101, aber auch Nr. 46. Gabathuler: Grenze (wie Anm. 86); Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 29–30, 73–76, 84–86, 91–92; Reich, Hans Jakob: Werdenberg – eine Region mit unterschiedlichen Geschichten. Übersicht über die territorialen Verhältnisse, in: Werdenberger Jahrbuch 2005, S. 9–13.

91 SSRQ SG III/2, Nr. 101; 123; 128. Vgl. auch die Urbare SSRQ SG III/2, Nr. 178a–b.

92 SSRQ SG III/2, Nr. 154b; Nr. 178a, III; laut dem Urbar von 1754 wurden die Richter vom Werdenberger Landvogt eingesetzt (178b, III); Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 108.

93 SSRQ SG III/2, Nr. 112a; 329a–d; Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 117.

94 SSRQ SG III/2, Nr. 112b; 178b, X; 329e–g; siehe auch ausführlich Graber: Wartau (wie Anm. 9), S. 117–127, mit Namenslisten.

95 SSRQ SG III/2, Nr. 128; 154a–b; 203; 231.

Rechtsquellen im Geschichtsunterricht an Mittelschulen

Patrick Bernold

Im Lehrplan der Gymnasien ist die Regionalgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit leider eine meist nur wenig genutzte Option im Rahmen der Universalgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Dies zeigt sich gerade bei den noch knapp vierjährigen Kurzzeitgymnasien des Kantons St.Gallen, welche im Grundlagenunterricht Geschichte eine stets wachsende Stofffülle auf ein erträgliches Mass in einem Zwei-Lektionen-Fach zu reduzieren haben. Gerade die ältere Schweizergeschichte bietet dabei eine Reihe von Möglichkeiten, mit dem Besuch von historischen Schauplätzen oder regionalen Museen und Archiven sowie dem gezielten Einsatz von Texten aus der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen den Jugendlichen einen unmittelbaren Einblick in die Welt früherer Jahrhunderte in unserem historischen Raum zu geben.

Wenn ich z.B. an der Kantonsschule Wil in einem Spezialthema aus Anlass des Jubiläums «300 Jahre Zwölferkrieg – der letzte Religionskrieg der Schweiz» die Situation der im Jahr 1712 von Zürichern und Bernern besetzten Stadt Wil anhand von Originalquellen aufzeigen will, liefert mir der Band «Die Rechtsquellen der Stadt Wil» (SSRQ SG I/2/3) dazu unter anderem das Kapitulationsschreiben, Steuerbefehle der beiden Besatzungsstände sowie deren Forderung nach Passkontrollen zur Verhinderung ansteckender Seuchen.

Ein anderes Feld, wo die Rechtsquellenbände zum Einsatz kommen können, sind die seit einigen Jahren fest etablierten Maturaarbeiten, für die Geschichtslehrpersonen ihren Schülerinnen und Schülern historische Themen vor allem auch mit lokalem oder regionalem Bezug empfehlen. Eine meiner Schülerinnen befasste sich vor kurzem mit einem besonderen Kapitel der Wiler Schulgeschichte, worauf ich sie auf eine Reihe von Texten zur Regelung des Schulwesens im 17. und 18. Jahrhundert in der Äbttestadt im bereits genannten Rechtsquellenband hinweisen konnte. Einen weiteren Anwendungsbereich bietet das wählbare Ergänzungsfach



Die Beschiessung von Wil am Abend des 21. Mai 1712. Öl auf Leinwand. Schweizerisches Landesmuseum Zürich (http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Belagerung_von_Wil_1712.jpg).

Geschichte in den Maturitätsklassen, wo gezielt beispielsweise auch siedlungs- und sozialgeschichtliche Themen einer Schweizer Region im historischen Längsschnitt vertieft werden können.

Um den Einsatz der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen im Geschichtsunterricht an den Mittelschulen jedoch noch viel breiter bekannt zu machen und damit lohnenswerte regionalgeschichtliche Themen stärker zu fördern, sollten mit ihren Dokumenten digitale Unterrichtseinheiten konzipiert werden, die über das Internet allen Interessierten jederzeit zur Verfügung stehen und damit auch im 21. Jahrhundert motivieren, sich mit der Vergangenheit in unserem Schweizer Raum vertieft auseinanderzusetzen. Dazu möchten wir im Kanton St.Gallen in den nächsten Jahren im Rahmen der Weiterbildung von Geschichtslehrpersonen ein Projekt lancieren.

Die zersplitterte Rechtslage in der den Glarnern gehörenden Herrschaft Wartau und der unter Herrschaft der sieben Orten stehenden Gerichtsgemeinde Wartau führten immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Herrschaftsträgern. 1550 beanspruchten beide Herrschaften den Wildbann für sich. Schliesslich einigten sie sich zur Teilung des Wildbanns sowie der daraus resultierenden Bussen. Das Jagdrecht beider Herrschaften führte noch im 18. Jahrhundert zu Differenzen. Weitere Konfliktherde bildeten die Gerichtskompetenzen, die Fischereirechte, die Zugehörigkeit der Leibeigenen und die Steuern.⁹⁵